

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

A. Problem und Ziel

Frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege unterstützt Kinder dabei, sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Sie beeinflusst maßgeblich die Startchancen von Kindern, befördert eine erfolgreiche Bildungsbiografie und legt somit wichtige Grundlagen für den weiteren Lebensweg. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung für die kindliche Entwicklung und den Erwerb sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Fähigkeiten. Dabei hängen die Startchancen von Kindern in Deutschland weiterhin stark vom sozialen Hintergrund ab und Studien zeigen, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln. Kinder in herausfordernden Lebenslagen profitieren daher besonders von einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung. Aus diesem Grund lässt sich Bildungsungleichheit durch frühkindliche Förderung am effektivsten bekämpfen.

Eine bundesweit qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege trägt überdies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dies befördert die Erwerbstätigkeit von Eltern und damit das volkswirtschaftliche Wachstum und wirkt dem allgemeinen Fachkräftemangel in Deutschland entgegen. Mit der Stärkung der Kindertagesbetreuung als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe wird zudem ein Beitrag dazu geleistet, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann.

Daher unterstützt der Bund die Länder seit 2019 mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) dabei, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung zu verbessern. Das Gesetz enthielt bis 2024 einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung, aus dem die Länder anhand ihrer spezifischen Bedarfe auswählen konnten.

Auf Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings sowie des ersten Evaluationsberichts der Bundesregierung wurde das KiQuTG durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) zum 1. Januar 2023 geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Es erfolgte eine stärkere Fokussierung auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualitätsentwicklung von vorrangiger Bedeutung sind. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG mussten seitdem überwiegend in diesen Handlungsfeldern ergriffen werden. Ab 2023 begonnene Maßnahmen durften ausschließlich in diesen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 inhaltlich weiterentwickelt. Maßnahmen können, nach Ablauf einer Übergangsfrist, seit dem 1. Januar 2026 nur noch in Handlungsfeldern ergriffen werden, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen bundesweite qualitative Standards angestrebt werden. Die Durchführung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde für jedes Land verpflichtend.

Die Novellierung basierte auf den Ergebnissen des begleitenden Monitorings und der Evaluation des KiQuTG sowie auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für bundesweite Qualitätsstandards vom März 2024 (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung).

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes vor, mit dem das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst werden soll. Im Qualitätsentwicklungsgesetz soll die verpflichtende Teilnahme aller vierjährigen Kinder an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und die verpflichtende Förderung der Kinder bei ermitteltem Förderbedarf geregelt sowie eine zusätzliche Förderung für Sprach-Kitas und Startchancen-Kitas integriert werden (Kapitel 4.1., Seite 98, Zeile 3110-3119). Die frühkindliche Bildung sowie Bildungsübergänge sollen gestärkt werden (Kapitel 2.4., Seite 71, Zeile 2301-2305).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat in ihrem Beschluss vom Mai 2025 die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes begrüßt und den Bund aufgefordert, dessen Ausgestaltung gemeinsam mit den Ländern in bewährter kooperativer Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zu verabreden. Hierbei solle das multidimensionale Qualitätsverständnis, das der Arbeitsgruppe Frühe Bildung bei der Erarbeitung des „Kompendiums für hohe Qualität in der frühen Bildung“ zugrunde lag, als Grundlage dienen. Vom Juli 2025 bis Januar 2026 tagte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Gesetzes.

Die Ergebnisse des Monitorings zum KiQuTG zeigen seit 2019 in einigen Bereichen bundesweite Verbesserungen bei der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und den Abbau der Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in Deutschland. Hierzu haben nach den Befunden der Evaluation auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiQuTG beigetragen (vgl. BMFSFJ 2023: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), BT-Drs. 20/7750). Jedoch bestehen weiterhin deutliche Unterschiede in zentralen Qualitätsbereichen zwischen den Ländern fort, sodass das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung noch nicht erreicht ist. Folgerichtig sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, um die Startchancen von Kindern bundesweit anzugleichen und die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

So ist die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern sehr divers. Verpflichtende Erhebungen des Sprachstands und des Entwicklungsstands in weiteren Kompetenzbereichen sind aktuell nur in drei Ländern vorgesehen bzw. in Einführung, in sieben weiteren Ländern ist nur der Sprachstand verbindlich zu erheben oder entsprechende Verfahren sollen zeitnah eingeführt werden. Dabei unterscheiden sich die Erhebungsverfahren in den Ländern – insbesondere beim Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Erhebung, bei den Zielgruppen sowie bei den eingesetzten Instrumenten und den Erhebungsorten. In neun Ländern gibt es ver-

pflichtende Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf oder für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Verpflichtende Fördermaßnahmen in weiteren Bereichen der kognitiven, sozial-emotionalen oder motorischen Entwicklung gibt es aktuell in keinem Land. Auch hinsichtlich der Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen mit zusätzlichen personellen Ressourcen ergibt sich ein heterogenes Bild. So haben einige Länder nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in Form von Landesprogrammen fortgesetzt, dies erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Zudem ist die Finanzierung dieser Stellen im Rahmen von Programmen in der Regel befristet. Auch Ressourcen für Kita-Sozialarbeit, die gerade für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen eine wichtige Unterstützung darstellen, sind nicht überall vorhanden. Angebote der Kita-Sozialarbeit werden zwar in einzelnen Ländern in Form von Landesprogrammen, Modellprojekten oder über gesetzlich geregelte Sozialraumbudgets gefördert, sind aber nicht bundesweit etabliert.

Das Monitoring zum KiQuTG sowie Erkenntnisse aus weiteren Studien (vgl. u. a. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Bertelsmann Stiftung 2024: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023; Bertelsmann Stiftung 2026: Die Personalausstattungsquote in KiTas) verdeutlichen insgesamt, dass die Strukturqualität bislang nicht substanziell angeglichen werden konnte.

Die Evaluation des KiQuTG empfiehlt daher, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über bundesweite qualitative Standards im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden sollte, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll die Startchancen von Kindern verbessern und die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln. Er sieht dazu insbesondere Regelungen zur Feststellung des Sprachstands sowie des Entwicklungsstands von Kindern spätestens im fünften Lebensjahr in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten und zur anschließenden Förderung von Kindern bei ermitteltem Förderbedarf, zur besonderen Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule vor. Darüber hinaus werden weitere unterstützende Rahmenbedingungen sowie das begleitende Monitoring und die Evaluation des Gesetzes geregelt.

Für die verbindliche Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands von Kindern spätestens im fünften Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und die anschließende Förderung der Kinder bei Förderbedarf werden den Kindertageseinrichtungen personelle Ressourcen für die Erhebung im Umfang von zwei Stunden je Kind sowie für die Planung und Begleitung der Förderung im Umfang von mindestens dreißig Minuten je Kind pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei Kindern, die nicht in Kindertageseinrichtungen betreut werden, soll ebenfalls eine Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und eine anschließende Förderung erfolgen. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen zielgerichtet unterstützt werden. Bei der Bestimmung der Kindertageseinrichtungen ist mindestens eines der Kriterien „finanzielle Bedürftigkeit der Familien“, „Familiensprache“ oder „sprachliche Entwicklung der Kinder“ stets zu berücksichtigen, wobei zusätzlich weitere Kriterien genutzt werden können. Den so identifizierten Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche personelle Ressourcen zur Begleitung der sprachlichen Bildung

in der Einrichtung und zur Bewältigung sozialer Herausforderungen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 40 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 60 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Verfügung gestellt. Von dieser zusätzlichen Förderung sollen mindestens zehn Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land profitieren.

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule soll verbessert werden. Die Regelungen des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes konkretisieren, dass es zu den Aufgaben der Kindertagesbetreuung gehört, Benachteiligungen abzubauen und Kinder auf Übergänge vorzubereiten. Die zu fördernden Entwicklungsbereiche werden näher konkretisiert; hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von sprachlichen Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, von grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie von mathematischen Fähigkeiten. Die Förderung soll alltagsintegriert und soweit erforderlich auch durch ergänzende Fördermaßnahmen erfolgen. Überdies wird die Datenweitergabe hinsichtlich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen ermöglicht.

Der Entwurf sieht darüber hinaus weitere Regelungen zu unterstützenden Rahmenbedingungen vor.

Für Kindertageseinrichtungen wird ein Fachberatungsschlüssel geregelt: Qualifizierte Fachberatung muss im Verhältnis von mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kinder sichergestellt werden.

Der Entwurf enthält Vorgaben zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung. Dafür sind die Zeit für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Ausfallzeiten, Zeiten für Praxisanleitung und Zeiten für Leitungsaufgaben zu berücksichtigen.

Die Aspekte zur Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen werden ergänzt.

Zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der qualitativen Vorgaben wird neben den rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zur Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird weiterentwickelt, um die qualitativen Vorgaben besser abbilden zu können. Zu diesem Zweck werden Erhebungsmerkmale zur Abbildung der finanziellen Bedürftigkeit von Familien sowie zum Förderbedarf, falls ein solcher im Rahmen der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands festgestellt wurde, in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgenommen. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen der Statistik, unter anderem zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

Monitoring und Evaluation

Die Umsetzung der geplanten Änderungen des SGB VIII wird durch ein bürokratiearmes Monitoring begleitet. Das BMBFSFJ veröffentlicht dazu in den Jahren 2029 und 2031 und anschließend alle drei Jahre Ergebnisse des Monitorings. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung über den gesamten Bildungsweg sicherzustellen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgt erstmals nach sechs Jahren eine Evaluation in Form einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung mit Wirkungsmessung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum anteiligen Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Änderung des SGB VIII verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes in den Jahren 2027 bis 2028 um 1 493 Millionen Euro per annum, im Jahr 2029 um 1 243 Millionen Euro und in den Jahren 2030 bis 2034 um 993 Millionen Euro per annum. Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einfügung eines neuen § 22c SGB VIII Erfüllungsaufwand insbesondere für alle Kinder im fünften Lebensjahr sowie deren Eltern, bei denen die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes nicht in einer Kindertageseinrichtung erfolgt. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich insgesamt auf 266.953 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen

In Folge der Änderungen des SGB VIII durch das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz entsteht der kommunalen- bzw. Landesverwaltung durch neue beziehungsweise veränderte Vorgaben ein veränderter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.270.000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.154.000 Euro.

Bund

In der Bundesverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein Sachaufwand, insbesondere für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring nach § 24b SGB VIII und die nach Artikel 6 vorgesehene Evaluierung, für begleitende Gremien- und Informationsarbeit und weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes in Höhe von insgesamt jährlich rund 7 Millionen Euro. Dieser ist ab 2027 bei der Aufstellung des Bundeshaushalts im Einzelplan 17 zu berücksichtigen.

Das Ressort beabsichtigt die durch dieses Gesetzesvorhaben entstehenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch Entlastungen im Rahmen weiterer gesetzlicher Vorhaben zum Abbau von Bürokratie zu kompensieren.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24b Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung“.

2. In § 22 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie seiner Fähigkeiten bestmöglich fördern und Benachteiligungen abbauen,
2. das Kind in geeigneter Weise auf Übergänge zwischen Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie auf den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule vorbereiten,
3. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
4. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, sowie mit den Grundschulen und den für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des

Kindes. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung von sprachlichen Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, von grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie von mathematischen Fähigkeiten. Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein und unterstützt die natürliche Neugierde des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Die Förderung der kindlichen Entwicklung erfolgt alltagsintegriert und, soweit erforderlich, durch ergänzende Förderungsmaßnahmen.“

3. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:

„§ 24b

Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt ein bundesweites Monitoring durch. Dieses umfasst insbesondere

1. eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt.

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht in den Jahren 2029 und 2031 und danach alle drei Jahre Ergebnisse des Monitorings.

(3) Die Länder übermitteln die für die bundesweite Beobachtung nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten jeweils im Jahr vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings bis zum 31. August an das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 22a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 22b Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen

§ 22c Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 22d Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen“.

- b) Nach der Angabe zu § 108 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 109 Übergangsregelungen aus Anlass des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes“.

2. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicher und entwickeln sie weiter. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags, der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie die Fachberatung.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.“

3. Nach § 22a werden die folgenden §§ 22b bis 22d eingefügt:

„§ 22b

Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 in ihren Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durch eine angemessene personelle Ausstattung, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die jeweiligen Aufgabenbereiche und die jeweils wahrzunehmenden Funktionen qualifizierten Fachkräften, sicher. Angemessen ist eine personelle Ausstattung, wenn sie nach den anerkannten fachlichen Maßstäben eine hohe Qualität der Förderung ermöglicht. Sie berücksichtigt:

1. Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern,
2. Zeit für Tätigkeiten von Fachkräften, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags notwendig sind und nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit),
3. Ausfallzeiten für insbesondere Urlaub, Krankheit und Fort- und Weiterbildung,
4. Zeit für Leitungsaufgaben sowie
5. Zeit für Praxisanleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe von Absatz 1 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22c

Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 in ihren Tageseinrichtungen sicher, dass

1. die Entwicklung des Kindes regelmäßig beobachtet und dokumentiert wird,
2. bei jedem Kind spätestens im fünften Lebensjahr rechtzeitig der Sprachstand sowie der Entwicklungsstand in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten weiteren Entwicklungsbereichen nach einem fachlich geeigneten und wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren durch hierfür qualifizierte Fachkräfte festgestellt wird,
3. sich bei Feststellung eines Förderbedarfs durch das Verfahren nach Nummer 2 eine hierauf abgestimmte Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 5 anschließt und
4. das Ergebnis der Förderung nach Nummer 3 rechtzeitig vor Schuleintritt in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Die Personensorgeberechtigten sind vorab über die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands nach Satz 1 Nummer 2 zu informieren. Die Ergebnisse der Feststellung sowie der Förderung sind mit ihnen zu besprechen. Für die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Absatzes dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 übermitteln die Tageseinrichtungen auf Anforderung der das Kind aufnehmenden Grundschule folgende Daten des Kindes an die Grundschule:

1. Familienname, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands des Kindes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einschließlich der Informationen zu Förderbedarfen in den von der Feststellung umfassten Entwicklungsbereichen nach § 22 Absatz 3 Satz 2,
4. Ergebnis der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Die übermittelten Daten sind unwiderruflich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des in Satz 2 genannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Schuleintritt des Kindes.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass ihren Tageseinrichtungen pro Kind

1. für die Durchführung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zwei Stunden und
2. für die Planung und Begleitung der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mindestens dreißig Minuten in der Woche zur Verfügung stehen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.

(5) Bei Kindern, die im fünften Lebensjahr nicht in einer Tageseinrichtung gefördert werden, soll der Sprach- und Entwicklungsstand entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgestellt und bei Feststellung eines Förderbedarfs eine hierauf abgestimmte Förderung des Kindes angeboten werden.

(6) Landesrecht kann hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands des Kindes und die darauf abgestimmte Förderung von Absatz 1 Satz 1 abweichen. Sofern eine solche abweichende Regelung getroffen wird, ist sicherzustellen, dass das Ergebnis der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands der das Kind betreuenden Tageseinrichtung zur Erfüllung ihres Förderungsauftrags übermittelt wird.

(7) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22d

Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 sicher, dass für ihre Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung stehen. Dabei sind für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern mindestens 20 Stunden pro Woche, für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern mindestens 40 Stunden pro Woche und für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern mindestens 60 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestimmung der Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen erfolgt anhand von fachlich geeigneten Kriterien. Dabei ist mindestens die finanzielle Bedürftigkeit der Familien, die Familiensprache oder die sprachliche Entwicklung der Kinder zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Die Länder stellen sicher, dass landesweit mindestens 10 Prozent der Tageseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 unterstützt werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

4. § 24 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die für ihr Kind Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unter-

stützen. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

5. § 103 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.“

6. Nach § 108 wird der folgende § 109 eingefügt:

„§ 109

Übergangsregelungen aus Anlass des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes

§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 findet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die dort geregelten Verpflichtungen nur auf die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 2 beziehen.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 100 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 100a Zusammenführung von Einzelangaben zu Tageseinrichtungen über mehrere Jahre, Ordnungsnummer“.

- b) Die Angabe zu § 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 103 Übermittlung und Veröffentlichung“.

- c) Die Angabe zu § 109 wird gestrichen.

2. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass für ihre Einrichtungen qualifizierte Fachberatung im Verhältnis von mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Verfügung steht. Die Aufgaben der Fachberatung umfassen insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung des Kindes so-

wie der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten weiteren Entwicklungsbereichen.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:
- „(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind insbesondere
- 1. die Anzahl, das Alter sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder,
 - 2. die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
 - 3. der zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit,
 - 4. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit,
 - 5. Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen.“
4. § 24b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse der Feststellung nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“
5. § 74a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und die sich verpflichten, den Förderauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22d umzusetzen, gefördert werden.“
6. § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe g) wird durch die folgenden Buchstaben g) bis i) ersetzt:
- „g) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung,
 - h) finanzielle Bedürftigkeit der Familie,
 - i) wenn sie sich im sechsten Lebensjahr befinden, die Angabe, ob ein Förderbedarf im Rahmen der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen festgestellt wurde.“
7. Nach § 100 wird der folgende § 100a eingefügt:

„§ 100a

Zusammenführung von Einzelangaben zu Tageseinrichtungen über mehrere Jahre,
Ordnungsnummer

Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Einzelangaben aus der Erhebung nach

§ 98 Absatz 1 Nummer 1 zu den dort genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen zu derselben Tageseinrichtung zusammenführen. Die statistischen Ämter der Länder teilen jeder Tageseinrichtung im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 1 zu den Zwecken nach Satz 1 eine einheitliche und dauerhafte Ordnungsnummer zu. Sie besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über die betroffene Einrichtung gebildet oder abgeleitet werden darf. Jede Ordnungsnummer darf nur einmal vergeben werden.“

8. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 103 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 103

Übermittlung und Veröffentlichung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen und mit den Ergebnissen der Verlaufsuntersuchung nach §100a Satz 1 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt sind berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit folgenden Angaben aus der Erhebung gemäß § 98 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 7 zu veröffentlichen:

1. Name, Anschrift, Bundesland, amtlicher Gemeindeschlüssel, altersspezifische Ausrichtung, Anzahl der genehmigten Plätze sowie Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen,
2. Name, Anschrift und Art von deren Trägern sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit.“

9. § 109 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zum anteiligen Ausgleich der Belastungen der Länder aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom XX. Dezember 2026 (BGBl. I Nr. XXX)

1. verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund
 - a) in den Jahren von 2027 bis 2028 um jeweils 1 493 Millionen Euro,
 - b) im Jahr 2029 um 1 243 Millionen Euro und
 - c) in den Jahren 2030 bis 2034 um jeweils 993 Millionen Euro
2. erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder
 - a) in den Jahren von 2027 bis 2028 um jeweils 1 493 Millionen Euro,
 - b) im Jahr 2029 um 1 243 Millionen Euro und
 - c) in den Jahren 2030 bis 2034 um jeweils 993 Millionen Euro.“

Artikel 5

Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 6

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet erstmals sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation. In dem Bericht ist zu untersuchen und zu bewerten, ob und inwieweit das Gesetz zur bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Verbesserung von Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und Stärkung des Übergangs von Kindertagesbetreuung in die Schule sowie zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Es ist zu prüfen, ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Zudem sind die durch das Gesetz verursachten Kosten zu evaluieren. In die Evaluation fließen die Ergebnisse des Monitorings nach § 24 b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gute frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung kann wesentlich dazu beitragen, dass Kinder sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln und ihren Bildungs- und Lebensweg erfolgreich beschreiten – dadurch legt sie die Basis für gerechte Startchancen. Neben dem Ausbau frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist daher in den letzten Jahren vor allem die Qualität dieser Angebote stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt und war Gegenstand von Regelungsvorhaben auf den verschiedenen staatlichen Ebenen.

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung für die kindliche Entwicklung und den Erwerb sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Fähigkeiten (für einen Überblick vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung). Allerdings zeigt die Entwicklung der sprachlichen, kognitiven sowie sozial-emotionalen und motorischen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in Deutschland im Zeitverlauf und im internationalen Vergleich auch Handlungsbedarf auf (vgl. u. a. die PISA-Studie (Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) 2023: PISA 2022 Results (Volume I): The State of Learning and Equity in Education) oder die IQB-Bildungstrends (Stanat et al. 2025: IQB-Bildungstrend 2024. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen in der Sekundarstufe I; Stanat et al. 2023: IQB-Bildungstrend 2022. Sprachliche Kompetenzen am Ende der 9. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich) zu kognitiven Kompetenzen und weitere Studien zu sozial-emotionalen und motorischen Kompetenzen (Ravens-Sieberger et al. 2021: Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany; Stojan et al. 2026: Motor Performance Before, During and After COVID-19 and the Role of Socioeconomic Background: A 10-Year Cohort Study of 68,996 Third Grade Children; Wälti et al. 2025: Basic motor competencies and the amount of physical education in European primary school children)).

Darüber hinaus hängen die Startchancen von Kindern und damit Bildungserfolg und Teilhabe in Deutschland weiterhin sehr stark mit dem sozialen Hintergrund zusammen: Kinder aus armutsgefährdeten Familien, Familien mit geringerem Bildungsgrad oder Familien mit Migrationshintergrund haben schlechteren Zugang zu frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung, sind auch auf dem weiteren Bildungsweg oft strukturell benachteiligt und erreichen in Schulleistungstudien häufig schlechtere Kompetenzwerte und sind auch in ihrer gesundheitlichen Entwicklung benachteiligt (vgl. Autor:innengruppe Bildungsbericht-erstellung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Dräger & Schneider 2025: Sprach- und Mathekompetenzen hängen in Deutschland bei Schulstart stärker von sozialer Herkunft ab als in anderen Ländern; Helbig et al. 2026: Von der Kita bis zur Uni. Wie soziale Ungleichheiten unseren Bildungsweg beeinflussen; United Nations Children's Fund (UNICEF) 2026: Unequal Chances, Children and economic inequality). Dabei zeigen Daten des Nationalen Bildungspanels, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln (vgl. Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany). Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern, was sich positiv auf ihre zukünftigen Erwerbschancen auswirkt und somit mit fiskalischen

Effekten einhergeht (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Weißler-Poßberg et al. 2024: Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung). Darüber hinaus ist sie die Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So haben Mütter mit einem Betreuungsplatz eine um 28 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. Boll & Lagemann 2017: Elterliche Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in Hamburg: Entwicklung und Zusammenhänge im Kontext knapper werdender Fachkräfte). Über 90 Prozent der Mütter mit ungedecktem Betreuungsbedarf, die derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, äußern einen Wunsch nach Erwerbstätigkeit (vgl. Huebener et al. 2023: Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive).

Kindertagesbetreuung trägt damit in mehrfacher Hinsicht zu volkswirtschaftlichem Wachstum und zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels in Deutschland bei (vgl. hierzu u. a. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2025: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen. Jahresgutachten 2025/2026; Krebs & Scheffel 2017: Öffentliche Investitionen als Garant der Generationengerechtigkeit). Hinzu kommt, dass frühe Bildungs- und Fördermaßnahmen äußerst kosteneffizient sind, da Kompetenzsteigerungen mit geringeren finanziellen Aufwendungen erreicht werden können. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, erfordert eine Qualifizierung in späteren Lebensphasen erheblich höhere Investitionen. Bereits im Verlauf der Schulzeit wird ein Punkt erreicht, an dem die Investitionskosten die erwarteten Erträge übersteigen (vgl. Hasselhorn 2010: Möglichkeiten und Grenzen der Frühförderung aus entwicklungspsychologischer Sicht; Heckman 2006: Skill formation and the economics of investing in disadvantaged children).

Vor diesem Hintergrund ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Notwendigkeit, das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot in Deutschland weiter auszubauen, um die Startchancen von Kindern zu verbessern und die Qualität weiterzuentwickeln.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kindertagesbetreuung als ein Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann.

1. Weiterentwicklung der Qualität seit 2019 im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)

2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in Kraft. Es war das Ergebnis eines mehrjährigen, partizipativ angelegten Qualitätsprozesses von Bund und Ländern, in dem gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung erarbeitet wurden. Das Gesetz sieht die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe anhand der spezifischen Bedarfe der einzelnen Länder vor.

Hierfür wählten die Länder auf Basis einer Analyse der Ausgangslage im jeweiligen Land Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern aus. Zusätzlich konnten die Länder auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergreifen. Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes in den Ländern wird begleitet durch ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring des Bundesministeriums für Bildung,

Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Die Ergebnisse werden in regelmäßigen Monitoringberichten veröffentlicht.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes evaluiert. Das BMBFSFJ hat zwei Evaluationsstudien vergeben, die die Umsetzung sowie die Wirkung des Gesetzes untersuchen sollten. Im September 2021 legte die Bundesregierung den ersten und im September 2023 den zweiten Evaluationsbericht vor, jeweils bestehend aus den (Zwischen-)Berichten der Evaluationsstudien und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu.

Das KiQuTG wurde durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) zum 1. Januar 2023 geändert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation inhaltlich weiterentwickelt. Es erfolgte eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung und dabei insbesondere auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG mussten seitdem überwiegend in diesen Handlungsfeldern ergriffen werden. Ab 2023 begonnene Maßnahmen durften ausschließlich in diesen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erneut inhaltlich weiterentwickelt. Maßnahmen können, nach Ablauf einer Übergangsfrist, seit dem 1. Januar 2026 nur noch in Handlungsfeldern ergriffen werden, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen bundesweite qualitative Standards angestrebt werden (bedarfsgerechtes Angebot, Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, Fachkräftegewinnung und -sicherung, Stärkung der Leitung, bedarfsgerechte Verpflegung und ausreichende Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung und Stärkung der Kindertagespflege). Die Umsetzung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern Fachkräftegewinnung und -sicherung sowie Förderung der sprachlichen Bildung wurde für jedes Land verpflichtend.

Die Novellierung basierte auf den Ergebnissen des begleitenden Monitorings des KiQuTG und der Evaluation sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für bundesweite Qualitätsstandards vom März 2024 (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung).

2. Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Vorbereitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards

Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sah vor, das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Mit Beschluss der JFMK vom 12./13. Mai 2022 erklärten sich die Länder bereit, in einen strukturierten, ergebnisoffenen Prozess mit dem Bund einzutreten, um ein gemeinsames Verständnis über bundesweite Qualitätsmaßstäbe in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vorschläge für mögliche Regelungen des Gesetzes zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage und in Anknüpfung an den ersten Qualitätsprozess von Bund und Ländern wurde 2022 eine Arbeitsgruppe auf Fachebene (Arbeitsgruppe Frühe Bildung), bestehend aus dem BMBFSFJ und den für Kindertagesbetreuung zuständigen Landesministerien und unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, damit beauftragt, Vorschläge für Handlungsziele und mögliche bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Begleitet und unterstützt wurde die Arbeitsgruppe Frühe Bildung durch einen Expertendialog mit den für Kindertagesbetreuung zuständigen Verbänden und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Expertisen und ein rechtswissenschaftliches Gutachten.

Ihre Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe Frühe Bildung im März 2024 im Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ veröffentlicht. Begleitet wurde der Bericht durch eine gemeinsame politische Erklärung (Letter of Intent) der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes vor, mit dem das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst werden soll. Im Qualitätsentwicklungsgesetz soll die verpflichtende Teilnahme aller vierjährigen Kinder an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und die verpflichtende Förderung der Kinder bei ermitteltem Förderbedarf geregelt sowie eine zusätzliche Förderung für Sprach-Kitas und Startchancen-Kitas integriert werden (Kapitel 4.1., Seite 98, Zeile 3110-3119). Die frühkindliche Bildung sowie Bildungsübergänge sollen gestärkt werden (Kapitel 2.4., Seite 71, Zeile 2301-2305).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom Mai 2025 die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes begrüßt und den Bund aufgefordert, dessen Ausgestaltung gemeinsam mit den Ländern in bewährter kooperativer Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden mit dem BMBFSFJ zu verabreden. Hierbei solle das multidimensionale Qualitätsverständnis, das der Arbeitsgruppe Frühe Bildung bei der Erarbeitung des „Kompendiums für hohe Qualität in der frühen Bildung“ zugrunde lag, als Grundlage dienen.

Vom Juli 2025 bis Januar 2026 tagte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Qualitätsentwicklungsgesetzes auf Ebene der Abteilungsleitungen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden am 26. Januar 2026 zwischen den zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder beraten. Über wesentliche Inhalte des Gesetzes konnte eine Einigung erreicht werden.

3. Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung bundesweiter qualitativer Standards

Die bundesrechtliche Verankerung von qualitativen, bundesweit geltenden Standards, insbesondere zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Vierjährigen und anschließenden Förderung, zur Unterstützung von Kitas mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, stellt einen notwendigen Schritt zur Angleichung der Qualitätsniveaus in der Kindertagesbetreuung und zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern dar.

Die Förderung der kindlichen Kompetenzen in der Kindertagesbetreuung ist maßgeblich für gute Startchancen. Sie legt den Grundstein für die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie für den Bildungserfolg und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern (für einen Überblick vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung). Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sollte in der Kindertagesbetreuung durch alltagsintegrierte Bildung in Verbindung mit gezielten Unterstützungsangeboten für Kinder mit Förderbedarf erfolgen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Zugleich sollen mit dem Gesetz die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung verbessert und so die Attraktivität des Berufsfelds sowie die Fachkräftebindung gesteigert und die gesundheitliche Prävention der Fachkräfte unterstützt werden. Zudem soll das System der Kindertagesbetreuung gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie und

Beruf gefördert werden. Durch die höhere Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere der Mütter, kann eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels leisten und somit positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielen. Von einer Angleichung der Qualität der Kindertagesbetreuung profitieren Kinder und ihre Familien, Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und nicht zuletzt die Gesamtgesellschaft und Wirtschaft.

Ergebnisse der Evaluationsstudien und des Monitorings zum KiQuTG sowie weiterer Studien

Die Evaluationsstudien zum KiQuTG für den Zeitraum 2019-2022 zeigen zwar, dass die Investitionen in die Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung wirksam waren, identifizieren jedoch auch Verbesserungspotentiale (vgl. BMFSFJ 2023: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), BT-Drs. 20/7750). So wies die Umsetzungsstudie darauf hin, dass Maßnahmen auf Grundlage landeseigener Strategien auch dazu führen können, dass bundesweit Ungleichheiten verstärkt anstatt abgebaut werden. Dies läuft dem Ziel des KiQuTG zuwider, zur Schaffung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen. Die Wirkungsstudie stellte zwar fest, dass positive Entwicklungen in einzelnen Handlungsfeldern vor allem dort zu beobachten sind, wo bei einem hohen Entwicklungspotential eine hohe Mittelfokussierung stattfand. Gleichzeitig haben sich aber die vor dem Inkrafttreten des KiQuTG bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität der Kindertagesbetreuung zwischen den Ländern seitdem nicht substantiell angeglichen.

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Unterschiede zwischen den Ländern empfehlen beide Evaluationsstudien, dass zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweite Qualitätsstandards in zentralen Qualitätsbereichen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden sollten. Solche wissenschaftlich begründbaren, an fachlichen Empfehlungen orientierten Standards sollten insbesondere einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, zur Förderung der sprachlichen Bildung sowie zur Stärkung der Einrichtungsleitungen und der Kindertagespflege leisten (vgl. ebd.).

Auch das Monitoring zum KiQuTG verweist einerseits in einigen Bereichen auf bundesweite Verbesserungen bei der Qualität der Kindertagesbetreuung, zeigt andererseits jedoch weiterhin große Unterschiede zwischen den Ländern (vgl. BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Zudem betonen weitere Studien die Heterogenität innerhalb des Bundesgebietes und zeigen Handlungsbedarfe auf (vgl. u. a. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Bertelsmann Stiftung 2024: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023; Bertelsmann Stiftung 2026: Die Personalausstattungsquote in KiTas).

Konkreter Handlungsbedarf, die Startchancen von Kindern zu verbessern, lässt sich insbesondere in den folgenden Bereichen erkennen:

Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern im fünften Lebensjahr und darauf abgestimmte Förderung

Durch die Erhebung des Sprachstands und der Kompetenzen in weiteren Bereichen der sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Entwicklung kann eine wesentliche Grundlage für eine bedarfsgerechte und individuelle Förderung von Kindern geschaffen werden. Dies trägt insbesondere zum Abbau von Bildungsungleichheit und zu gerechten Startchancen bei, wenn die Erhebungen und die anschließende Förderung rechtzeitig vor Schuleintritt erfolgen und möglichst alle Kinder erreichen – denn die Bildungsforschung zeigt, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln und in späteren

Bildungsetappen kaum mehr ausgeglichen werden können (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern; Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany).

Die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern ist sehr divers. Verpflichtende Erhebungen des Sprachstands und des Entwicklungsstands in weiteren Kompetenzbereichen sind aktuell nur in drei Ländern vorgesehen bzw. in Einführung, in sieben weiteren Ländern ist nur der Sprachstand verbindlich zu erheben oder entsprechende Verfahren sollen zeitnah eingeführt werden. Dabei unterscheiden sich die Erhebungsverfahren in den Ländern – insbesondere beim Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Erhebung, bei den Zielgruppen (alle Kinder, nur Kinder in Kindertageseinrichtungen, nur Kinder, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen) sowie bei den eingesetzten Instrumenten und den Erhebungsorten (Kindertageseinrichtung oder Grundschule). In neun Ländern gibt es verpflichtende Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf oder für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Verpflichtende Fördermaßnahmen in weiteren Bereichen der kognitiven, sozial-emotionalen oder motorischen Entwicklung gibt es aktuell in keinem Land (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Diese Befunde werden auch von einem Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) bestätigt. Die SWK betont, dass in den Ländern eine Vielzahl verschiedener Erhebungsinstrumente eingesetzt wird, die teilweise auch innerhalb der Länder variieren und nicht alle validiert sind. Nicht immer sei sichergestellt, dass alle Kinder eines Jahrgangs an den Erhebungen zum Sprachstand und zu weiteren Entwicklungsmaßen teilnehmen (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). Die regional und auf Ebene der Kindertageseinrichtungen sehr heterogene Lage hinsichtlich der Feststellung des Sprachstands belegen auch Daten des Monitorings zum KiQuTG (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Pädagogische Fachkräfte für sprachliche Bildung bzw. Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen können eine wichtige Ressource für eine auf die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung abgestimmte Förderung sein. Ergebnisse zum Monitoring des KiQuTG zeigen, dass ein entsprechender spezifischer Aufgabenbereich bundesweit nur in gut einem Drittel (38 Prozent) der Kindertageseinrichtungen definiert ist. Die Anteile der Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern (9 bis 93 Prozent der Kindertageseinrichtungen in den Ländern) (Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2026: Auswertungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG).

Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen

Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status sowie mit nicht deutscher Familiensprache profitieren besonders von qualitativ hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung, die sich positiv auf ihre Startchancen auswirken (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Weiterhin liegen Hinweise vor, dass die gezielte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen – insbesondere mit zusätzlichen Ressourcen für die Kita-Sozialarbeit und zur Förderung der sprachlichen Entwicklung – einen Beitrag zur sozialen und gesund-

heitlichen Chancengerechtigkeit leisten kann (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN).

Der Einsatz personeller Ressourcen richtet sich jedoch nicht immer an erhöhten Bedarfen der Kindertageseinrichtungen und ist zu wenig am Kriterium der Förderung von Chancengleichheit ausgerichtet. So arbeiten Einrichtungen mit einem höheren Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (aus armutsgefährdeten Haushalten, aus Elternhäusern mit formal niedrigen Bildungsabschlüssen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache) durchschnittlich unter schlechteren Rahmenbedingungen im Vergleich zu Einrichtungen mit geringeren Anteilen von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Sekundärdatenanalysen auf Basis der Monitoringergebnisse zum KiQuTG zeigen, dass Leitungskräfte in Einrichtungen mit einem höheren Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen signifikant häufiger von Personalausfällen und in Folge von nicht eingehaltenen Personalschlüsseln berichten (vgl. Huebener et al. 2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive). Zudem wird in diesen Einrichtungen der Mangel an Fachkräften mit besonderen Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern mit benachteiligtem sozioökonomischem Hintergrund sowie im Bereich Inklusion als höher empfunden (vgl. Menzel & Schieler 2024: Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien). Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) weist in seinem Jahresgutachten 2026 darauf hin, dass Kinder mit Zuwanderungsgeschichte häufiger Kindertageseinrichtungen besuchen, die bereits einen hohen Anteil von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte aufweisen. Diese Einrichtungen sind laut Gutachten oft weniger gut ausgestattet und bieten schlechtere Lernbedingungen. Vor diesem Hintergrund sollten Einrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Räumen auf Basis von Sozialindizes besonders gefördert werden (vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) 2026: Jahresgutachten 2026. Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft).

Die begleitende Evaluation zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hat die Bedeutung einer kontinuierlichen Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte in Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und durch zusätzliche Fachberatung für die Weiterentwicklung der sprachpädagogischen Qualität hervorgehoben (vgl. Anders et. al. 2020: Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bundesweit zusätzliche Funktionsstellen mit Fokus auf sprachliche Bildung in Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen zu etablieren (vgl. Anders et. al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Einige Länder haben nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in Form von Landesprogrammen fortgesetzt, dies erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Darüber hinaus ist die Finanzierung dieser Stellen im Rahmen von Programmen in der Regel befristet. Auch der Aufgabenbereich der Kita-Sozialarbeit ist in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen von besonderer Bedeutung (vgl. Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN). Insofern schlägt die Arbeitsgruppe Frühe Bildung die Einrichtung von Funktionsstellen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen vor (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Angebote der Kita-Sozialarbeit werden zwar in einzelnen Ländern in Form von Landesprogrammen, Modellprojekten oder über gesetzlich geregelte Sozialraumbudgets gefördert, sie sind aber nicht bundesweit etabliert (vgl. Klinkhammer 2025: Kita-Sozialarbeit in Deutschland. Einblicke in ein vielgestaltiges Handlungsfeld. Präsentation). Auch Befunde aus dem Monitoring zum KiQuTG geben Hinweise darauf, dass der Aufgabenbereich Kita-Sozialarbeit bisher nur in wenigen Kindertageseinrichtungen definiert ist. So gaben im Jahr 2024 bundesweit nur fünf Prozent der befragten Einrichtungsleitungen an, einen solchen

Aufgabenbereich definiert zu haben, zum Beispiel in Form einer Funktionsstelle. Die Anteile der Einrichtungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern (0 bis 39 Prozent der Einrichtungen in den Ländern) (Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2026: Auswertungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG).

Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule sollte so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche, an den Entwicklungsstand des Kindes angepasste Förderung ohne größere Brüche möglich ist und in der Schule anschlussfähige Bildungsprozesse gestaltet werden können (vgl. Bildungsministerkonferenz (BMK) & Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2026: Gemeinsame Empfehlung zum Übergang vom Elementar- in den Primarbereich). Durch einen Austausch von Informationen aus den Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen und der anschließenden Förderung kann die weitere passgenaue Begleitung der kindlichen Entwicklung in der Grundschule vorbereitet werden (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Bei Kooperationsbeziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen am Übergang zeigen sich auf der einen Seite sehr unterschiedliche Ausgangslagen, auf der anderen Seite auch deutliche Potenziale. In den Erhebungen zum Monitoring des KiQuTG gab im Jahr 2024 bundesweit nur etwa die Hälfte (52 Prozent) der Leitungskräfte an, dass ihre Kindertageseinrichtung intensiv mit Grundschulen zusammenarbeitet. In 38 Prozent der Einrichtungen gibt es eine sporadische Kooperation, in den restlichen 10 Prozent keine Form der Kooperation. Dabei sind deutliche regionale Unterschiede erkennbar – so reichte die Spanne der Anteile von Einrichtungen mit einer intensiven Kooperation mit Grundschulen auf Länderebene von 19 bis 71 Prozent (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). In vielen Rahmen- und Orientierungsplänen für die frühkindliche Bildung der Länder wird die Bedeutung des Austauschs individueller Entwicklungsdaten mit dem Grundschulbereich betont. In der Regel wird dafür das Einverständnis der Eltern gefordert oder die Weitergabe der Entwicklungsdokumentation erfolgt direkt durch die Eltern (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Qualitätsentwicklungsgesetzes wurde von Länderseite berichtet, dass eine Einwilligung der Eltern nicht immer vorliege, mit der Konsequenz, dass die Weitergabe von Daten an die Grundschule nicht erfolgen kann.

Unterstützende Rahmenbedingungen: Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Personalausstattung, laufende Geldleistung von Kindertagespflegepersonen

Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen Fach- und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Es bedarf daher eines ausreichenden Angebots an Fachberatung für pädagogisch Tätige (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Preissing et al. 2015: Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung).

Laut dem Monitoring zum KiQuTG war im Jahr 2024 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger durchschnittlich für zwölf Kindertageseinrichtungen zuständig. Bei den Jugendämtern war der bundesweite Schlüssel deutlich höher – 55 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Dabei bestehen erhebliche regionale Unterschiede: im Jahr 2024 lag das Verhältnis von Fachberatung beim (öffentlichen oder freien) Träger (ein Vollzeitäquivalent) und Kindertageseinrichtungen in den Ländern zwischen 1:7 und 1:43. Werden die Schlüssel für Fachberatung beim Jugendamt (ein Vollzeitäquivalent) betrachtet, fallen diese insgesamt schlechter aus und mit einer größeren Spanne zwischen den Ländern von 1:24 bis 1:142.

Die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen hängt maßgeblich von der Qualifizierung der Fachkräfte ab. Empirische Studien unterstreichen den positiven Effekt von Fort- und Weiterbildung auf die Kompetenzen von pädagogischen Fachkräften, die Qualität der pädagogischen Prozesse und die Kompetenzen der Kinder (vgl. Egert 2015: Meta-analysis on the impact of in-service professional development programs for preschool teachers on quality ratings and child outcomes; Fukkink & Lont 2007: Does training matter? A meta-analysis and review of caregiver training studies). Im Jahr 2024 haben über drei Viertel (77 Prozent) des befragten pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen. Die Teilnahmequoten variierten dabei deutlich zwischen den Ländern – die Spanne lag zwischen 67 und 87 Prozent. Der am häufigsten genannte Grund für eine Nichtteilnahme (von 53 Prozent des pädagogischen Personals genannt) waren fehlende zeitliche Ressourcen aufgrund von Personalmangel in der Einrichtung. Nach eigenen Angaben wurde das pädagogische Personal im Jahr 2024 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bundesdurchschnitt für 4,1 Tage freigestellt. Insgesamt zeigen sich dabei deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Der Umfang reichte von durchschnittlich 2,8 Tagen bis zu 6,6 Tagen (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Personalausstattung ein wichtiger Parameter der Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung ist (für einen Überblick vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung). Eine gute Personalausstattung ist zentrale Voraussetzung für die Qualität der pädagogischen Prozesse – also für Interaktionen, Aktivitäten und Bildungsangebote – und damit auch für Bildungs- und Entwicklungsprozesse auf Seiten der Kinder. Bei der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sind neben Zeiten für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Kindern auch Zeiten für mittelbare pädagogische Aufgaben, Zeiten für Praxisanleitung sowie Ausfallzeiten für Fort- und Weiterbildung, Urlaub und Krankheit zu berücksichtigen. Strehmel und Viernickel (ebd.) betonen ebenfalls die zentrale Bedeutung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Steuerung der Personalressourcen im Sinne der pädagogischen Qualität. Leitungskräfte sind für das Führen des Personals, die Personalentwicklung und die Etablierung einer qualitätsförderlichen Organisationskultur verantwortlich.

Ein grundlegender Indikator für die Personalausstattung ist der rechnerische Personal-Kind-Schlüssel. Der Personal-Kind-Schlüssel bildet den Personalressourceneinsatz ab, indem die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge der pädagogisch Tätigen mit den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen der Kinder ins Verhältnis gesetzt werden (Böwing-Schmalenbrock et al. 2022: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen). In den letzten Jahren haben sich die durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssel bundesweit positiv entwickelt. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren lagen diese in 2024 bei 1:3,8 und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 1:7,5. Gegenüber 2019 verbesserte sich damit der Personal-Kind-Schlüssel für Kinder im Alter von unter drei Jahren um -0,4 und für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt um -0,8. Gleichzeitig zeigt das Monitoring zum KiQuTG, dass die Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern weiterhin deutlich auseinanderliegen: In 2024 reichte die Spanne bei Kindern im Alter von unter drei Jahren von 1:2,9 bis zu 1:5,5. Bei Kindern im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt lag der Personal-Kind-Schlüssel in den Ländern zwischen 1:6,1 und 1:11,1 (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Mittelbare pädagogische Aufgaben werden bei der Personalbemessung bundesweit unterschiedlich berücksichtigt. Im Jahr 2024 gab im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG ein Großteil der befragten Leitungen an, dass Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in ihren Einrichtungen bei der Gestaltung der Dienstpläne für das gesamte pädagogische Personal (75 Prozent) oder zumindest für einen Teil (8 Prozent) des pädagogischen Personals berücksichtigt werden. Umgekehrt gaben jedoch auch 17 Prozent der Leitungen an, keine Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Dienstplan einzuplanen. Im Median standen den pädagogischen Fachkräften bundesweit im Jahr 2024 vertraglich wöchentlich

7 Prozent ihrer Gesamtarbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zu. Dieser Anteil variiert stark zwischen den Ländern und reicht von 2 bis 15 Prozent. Demgegenüber wünschen sich die Fachkräfte gemäß Fachkräftebefragung im Mittel, dass ihnen 16 Prozent ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung steht (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Auch die Berücksichtigung von Zeiten für Praxisanleitung bei der Personalbemessung gestaltet sich unterschiedlich. In bundesweit 62 Prozent der Einrichtungen, in denen angehende Fachkräfte ausgebildet wurden, wurden im Jahr 2024 verbindliche Zeitkontingente für die Praxisanleitung vorgesehen. Dabei zeigt sich eine deutliche Varianz zwischen den Ländern, wobei die Anteile der ausbildenden Einrichtungen mit verbindlich geregelten Zeitkontingenten für die Praxisanleitung zwischen 37 und über 87 Prozent lagen. Wurden in Kindertageseinrichtungen angehende Fachkräfte ausgebildet, so waren durchschnittlich 2,1 Wochenstunden für die Praxisanleitung pro anzuleitender Person verbindlich vorgesehen; die Spanne zwischen den Ländern reichte dabei von durchschnittlich 1,3 bis 3,4 Stunden (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Zum Stichtag 1. März 2024 arbeiteten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik bundesweit 725.737 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen. 64.579 Personen waren für Leitungsaufgaben angestellt. Damit verfügten bundesweit 94 Prozent der Einrichtungen über vertraglich vereinbarte Leitungsressourcen. Das Monitoring zum KiQuTG weist allerdings auf große regionale Unterschiede hin. Der Anteil an Kindertageseinrichtungen, die keine Personen vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt haben, reichte im Jahr 2024 auf Länderebene von 2 bis 22 Prozent. Befragungsdaten des Monitorings zum KiQuTG weisen zudem darauf hin, dass die vertraglich vereinbarten Leitungsressourcen nicht ausreichend sind. So gaben Leitungskräfte an, durchschnittlich etwa 1,2 Wochenstunden mehr für Leitungsaufgaben aufgewendet zu haben, als vertraglich vorgesehen war (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Zum Stichtag 1. März 2024 waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik bundesweit 39.744 Kindertagespflegepersonen tätig. In den vergangenen Jahren ließ sich jedoch ein Rückgang an Kindertagespflegepersonen beobachten (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sollten daher verbessert werden, um Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, zu professionalisieren und in der Tätigkeit zu halten.

Eine leistungsgerechte Vergütung von Kindertagespflegepersonen trägt zur Attraktivität der Tätigkeit bei. Darüber hinaus ist die Gestaltung der laufenden Geldleistung eine Stellenschraube, um Kindertagespflegepersonen ausreichend zeitliche Ressourcen für die pädagogische Arbeit, aber auch für mittelbare pädagogische Aufgaben oder die Fort- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung). Internationale wissenschaftliche Befunde zeigen, dass das Haushaltseinkommen von Kindertagespflegepersonen und das Entgelt pro Tag positiv mit der Qualität in der Kindertagespflege zusammenhängen (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis).

Bei der Ausgestaltung der Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten, zeigt sich laut Monitoring zum KiQuTG eine heterogene Situation: Bundesweit gaben 54 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, hierfür keine Vergütung zu erhalten, 33 Prozent gaben an, eine teilweise und 14 Prozent eine vollständige Vergütung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zu erhalten. Dabei reichten die Anteile der Kindertagespflegepersonen mit (teilweiser) Vergütung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten auf Länderebene von 13 bis 68 Prozent (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Auch die Qualifikation ist grundlegend für die Qualität der pädagogischen Arbeit von Kindertagespflegepersonen und sollte sich an aktuellen fachlichen Empfehlungen orientieren.

Um entsprechende Anreize zur Qualifizierung zu setzen, sollte die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen in die Bemessung ihrer Vergütung Eingang finden (vgl. Viernickel et al. 2015: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung). Entsprechende Regelungen sind auf Länderebene bisher kaum vorhanden. Gemäß einer Recherche der landesgesetzlichen Regelungen (Stand Dezember 2025) berücksichtigen nur vier Länder die Qualifikation bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen in ihren jeweiligen Landesgesetzen.

Stärkung von Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung

Auch wenn der ganz überwiegende Anteil der Kinder in Deutschland vor Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besucht – 2024 waren 37,4 Prozent der unter Dreijährigen und 91,6 Prozent der Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren in Kindertagesbetreuung –, unterscheidet sich die Inanspruchnahme stark nach familialen Merkmalen. So sind Kinder aus armutsgefährdeten Familien oder aus Familien, in denen überwiegend kein Deutsch gesprochen wird, in Kindertageseinrichtungen unterrepräsentiert (vgl. Huebener et al. 2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive).

Für das Jahr 2023 kann anhand des Mikrozensus für Kinder mit Migrationshintergrund bei den unter Dreijährigen eine Beteiligungsquote von 22 Prozent und bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren von 77 Prozent ausgewiesen werden. Bei Kindern unter drei Jahren lag die Beteiligungsquote damit deutlich unter der von gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund (45 Prozent). Bei Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren fiel die Differenz in Prozentpunkten ähnlich aus (Beteiligungsquote von Kindern ohne Migrationshintergrund: 99 Prozent). Unterschiede lassen sich auch bezüglich der Merkmale Bildungsgrad der Eltern, Haushaltseinkommen sowie in der Familie überwiegend gesprochener Sprache aufzeigen. Befragungsdaten zeigen, dass dies nicht hauptsächlich auf die Betreuungswünsche der Familien zurückzuführen ist. So unterscheidet sich der Bedarf nach einem Betreuungsplatz sowohl für Kinder unter drei als auch für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren kaum zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund – sodass bei der zweiten Gruppe ein deutlich größerer ungedeckter Betreuungsbedarf besteht (vgl. Schmitz et al. 2024: Wer geht ab wann in die Kita? Wer hat Bedarf? Sozioökonomische Unterschiede und ihr zeitlicher Verlauf).

Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung kann durch verschiedene Zugangshürden wie fehlende Informationen oder komplizierte und intransparente Antrags- und Platzvergabeverfahren behindert werden (vgl. Bostancı & Wirth 2025: "Und raus bist du!" – Institutioneller Rassismus in der frühen Bildung. Zugangsbarrieren und Teilhabepraktiken in Berliner Kitas; Hermes et al. 2023: Discrimination in Universal Social Programs? A Nationwide Field Experiment on Access to Child Care; Jessen et al. 2020: Understanding Day Care Enrolment Gaps; Mierendorff & Nebe 2022: Kitaplatzvergabe ist segregationsrelevant – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung). Gleichzeitig zeigen Studien, dass Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit niedrigem und hohem sozioökonomischen Status sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln und die Teilhabe an frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung diesen effektiv entgegenwirken, da Kinder aus bildungsbenachteiligten, mehrsprachigen oder armutsbelasteten Familien nachweislich überproportional von früher Förderung profitieren (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Für gleiche Startchancen bedarf es daher einer Hinwirkung auf die Inan-

spruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung, um insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme lässt sich zum Beispiel durch niedrigschwellige und zielgruppengerechte Informations- und Brückenangebote oder vereinfachte Antragsverfahren steigern (vgl. BMFSFJ 2022: Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ – Abschlussbericht & Toolbox; Hermes et al. 2021: Application Barriers and the Socioeconomic Gap in Child Care Enrollment).

Flankierende Regelungen: Umsetzung des Förderungsauftrags als Voraussetzung für die Finanzierung von Tageseinrichtungen, Monitoring, Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Evaluation

Um sicherzustellen, dass der Förderungsauftrag in allen Tageseinrichtungen umgesetzt wird, bedarf es einer einheitlichen Regelung, dass nicht nur, wie bislang in § 74a SGB VIII geregelt, das Vorliegen der rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen, sondern auch die Umsetzung des Förderungsauftrags für den Betrieb erforderlich ist. Die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität der Förderung muss Voraussetzung für die Finanzierung der Träger von Tageseinrichtungen sein. Die Durchsetzung der qualitativen Vorgaben ist erforderlich, um eine Förderung von hoher Qualität zu gewährleisten.

Für die Verbesserung der Qualität und Teilhabe ist es entscheidend, zu beobachten, welche Entwicklungen sich im System der Kindertagesbetreuung vollziehen. Dies erfordert eine weitere Verbesserung der Datengrundlage im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Umsetzung des Gesetzes muss daher durch ein Monitoring begleitet werden, das das gesamte System der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in den Blick nimmt. Zudem bedarf es – neben der Betrachtung der Strukturqualität – auch einer kindbezogenen Betrachtung durch eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung sicherzustellen. Diese soll eine durchgängige Betrachtung von Bildungsverläufen über die gesamte Bildungskette ermöglichen.

Um die vielfältigen Aspekte der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Entwicklungen über die Zeit möglichst passgenau abbilden zu können, bedarf es Anpassungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Auch die SWK weist darauf hin, dass der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik relevante Daten fehlen, die die Belastungen der Kinder und Familien abbilden, wie etwa zum Bezug von Transferleistungen (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). Über die amtliche Statistik hinaus sind weitere Daten über kontinuierliche begleitende Monitoringerhebungen auf unterschiedlichen Ebenen zu erfassen.

Zudem ist eine Evaluation erforderlich, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu untersuchen und etwaige Novellierungsbedarfe zu identifizieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Einführung qualitativer Standards eine bundesweite Angleichung der Qualität und dadurch ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet wurde sowie ob mit einer verbesserten Förderung bei Kindern aggregiert im Zeitverlauf Kompetenzzuwächse, ein Rückgang von Förderbedarfen und weniger Schwierigkeiten beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule zu verzeichnen sind.

Mit der bundesweiten Verankerung dieser qualitativen Standards im SGB VIII wird sowohl den Empfehlungen der Evaluation zum KiQuTG, den Ergebnissen des Monitorings zum

KiQuTG sowie den Erkenntnissen aus weiteren Studien Rechnung getragen als auch der Auftrag des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode erfüllt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In den §§ 22, 22a, 22b, 22c, 22d, 23, 24, 24b, 43, 74a, 99, 100a und 103 SGB VIII werden die qualitativen Standards zur Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten und zur anschließenden Förderung bei festgestelltem Förderbedarf, zur Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die weiteren unterstützenden Rahmenbedingungen sowie das begleitende Monitoring und die ergänzenden Vorschriften geregelt.

So wird eine systematische Verzahnung mit den vorhandenen Bestimmungen zur Kindertagesbetreuung ermöglicht. Dabei werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Umsetzung bestimmter qualitativer Vorgaben in ihren Tageseinrichtungen sicherzustellen. Des Weiteren haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Umsetzung auch in Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vor:

1. Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern spätestens im fünften Lebensjahr und darauf abgestimmte Förderung

§ 22c regelt neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation die verbindliche Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten aller Kinder spätestens im fünften Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und die anschließende Förderung der Kinder bei Förderbedarf. Dafür werden den Kindertageseinrichtungen personelle Ressourcen für die Erhebung im Umfang von mindestens 2 Stunden pro Kind und für die Planung und Begleitung der Förderung im Umfang von mindestens dreißig Minuten je Kind pro Woche zur Verfügung gestellt. Auch bei Kindern, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, soll eine Feststellung und Förderung erfolgen. Das Nähere hierzu sowie zu den Verfahren der Feststellung und der näheren Ausgestaltung der Förderung regelt das Landesrecht. Landesrecht kann zudem abweichende Regelungen treffen, welche Stelle die Feststellung und die anschließende Förderung vornimmt.

2. Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen

§ 22d normiert, dass Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen besonders unterstützt werden. Die Bestimmung der Kindertageseinrichtungen erfolgt kriteriengeleitet, dabei sind die finanzielle Bedürftigkeit der Familien, die Familiensprache oder die sprachliche Entwicklung der Kinder stets zu berücksichtigen; weitere Kriterien können einbezogen werden.

Den so identifizierten Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche in Tageseinrichtungen für bis zu 80 Kinder, mindestens 40 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 60 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung gestellt. Dabei stellen die Länder sicher, dass mindestens zehn Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land von dieser zusätzlichen Förderung profitieren.

Das Nähere regelt das Landesrecht.

Mit der Regelung soll an die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und aus dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern im Schulbereich angeknüpft werden, um bewährte personelle Strukturen und Schwerpunktsetzungen aufzugreifen.

3. Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule

§ 22 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ergänzen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung hinsichtlich ihrer Verantwortung für jedes einzelne Kind bei der Schaffung fairer Entwicklungs- und Bildungschancen, beim Abbau herkunftsbedingter Benachteiligungen sowie bei der Gewährleistung einer kontinuierlichen Förderung bei Übergängen.

§ 22 Absatz 3 konkretisiert die insbesondere zu fördernden Kompetenzen (sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten) und normiert, dass die Förderung alltagsintegriert und soweit erforderlich auch durch ergänzende Fördermaßnahmen erfolgt.

§ 22c Absatz 2 ermöglicht die Datenweitergabe hinsichtlich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung zwischen Tageseinrichtungen und Schulen.

4. Weitere Regelungen zu unterstützenden Rahmenbedingungen:

- Fachberatung:

§ 22a Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 verankern die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen als ein zentrales Unterstützungssystem für das in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal im SGB VIII.

Eine qualifizierte Fachberatung muss im Verhältnis von mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern sichergestellt werden.

Die Beratung umfasst insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung sowie der Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern und der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten weiteren Bereichen in den Einrichtungen.

- Fort- und Weiterbildung:

§ 22a Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass zu den Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu ergreifen sind, auch die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zählt.

- Personalausstattung in Tageseinrichtungen:

§ 22b trifft Vorgaben zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung. Die Norm stellt klar, dass dafür Zeit für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Ausfallzeiten, Zeiten für Praxisanleitung und Zeiten für Leitungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

- Laufende Geldleistung von Kindertagespflegepersonen:

§ 23 Absatz 2a Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung, indem weitere Aspekte, die bei der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen sind, ergänzt werden.

5. Stärkung von Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung

§ 24 Absatz 6 normiert neben der bestehenden Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Beratung der Eltern, die Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

6. Präzisierung der Voraussetzung für die Förderung von Trägern der Tageseinrichtungen

§ 74a Satz 2 regelt die Verpflichtung zur Einhaltung der in §§ 22 bis 22d formulierten Anforderungen an die Qualität der Förderung als Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Tageseinrichtungen. Dies dient der Durchsetzung dieser Vorgaben zur Gewährleistung einer Förderung von hoher Qualität.

7. Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Korrespondierend zu den geplanten bundesweiten qualitativen Vorgaben werden in § 99 Absatz 7 Nr. 3 h) und i) Erhebungsmerkmale zur Abbildung der finanziellen Bedürftigkeit von Familien sowie zum festgestellten Förderbedarf bei Kindern in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgen in den §§ 100a und 103 weitere Anpassungen der Statistik, unter anderem zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

8. Monitoring und Evaluation

§ 24b regelt die Begleitung der Umsetzung der geplanten Änderungen des SGB VIII durch ein Monitoring. Dieses knüpft zum einen an das durch das KiQuTG eingeführte Monitoring an und ermöglicht eine bundesweite Beobachtung des Feldes in den wichtigen strukturellen Qualitätsbereichen. Zum anderen wird im Monitoring eine kindbezogene Betrachtung durch eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände bei Kindern bis Schuleintritt ergänzt. Dazu erfolgt insbesondere eine bundesweite Darstellung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen. Das BMBFSFJ veröffentlicht die Ergebnisse des Monitorings in den Jahren 2029 und 2031 und anschließend alle drei Jahre.

Nach Artikel 6 erfolgt zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals nach sechs Jahren eine Evaluation in Form einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung mit Wirkungsmessung. In der Evaluation ist zu prüfen, ob das Gesetz wirksam ist oder ob es Anpassungsbedarfe gibt und weitere qualitative Standards notwendig sind, um die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern und gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Ferner ist zu prüfen, ob das Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Weiterer Gegenstand ist die Evaluation der durch das Gesetz verursachten Kosten. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der durch Artikel 4 vorgesehene Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder aus der Umsetzung des Gesetzes weiterhin angemessen ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Da die Länder gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, setzt die bundesgesetzliche Regelung von qualitativen Vorgaben in der Kindertagesbetreuung eine grundgesetzliche Kompetenzzuweisung an den Bund voraus. Diese Kompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Danach hat der Bund das konkurrierende Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge

(1.), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (2.). Die Gesetzgebungskompetenz besteht auch für die Änderungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und die Änderungen in Artikel 4 (3.).

1. Öffentliche Fürsorge

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eng auszulegen (zuletzt BVerfGE 140, 65, 78 m. w. N.; st. Rspr.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1998 im Zusammenhang mit der Regelung von Kindergartengebühren ausgeführt, dass der Bildungsbezug diese Regelung nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entziehe. Die fürsorglichen und bildungsbezogenen Aufgaben des Kindergartens seien untrennbar miteinander verbunden. Das Gericht sieht aber den Schwerpunkt des „Kindergartenwesens“ in einer fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel der Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit (präventiver) Konfliktvermeidung. Hinter dieser dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe stehe der vorschulische Bildungsauftrag zurück. Eine einheitliche Zuordnung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG sei daher zu bejahen (BVerfGE 97, 332, 342).

Dem Bund ist die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, wenn und soweit der Gesetzgeber auf eine besondere Situation zumindest potentieller Bedürftigkeit reagiert.

Eine solche Bedarfslage besteht in der Belastung von Familien mit Kleinkindern und der damit verbundenen besonderen Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit und dem typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern (BVerfGE 140, 65, 79).

In den Bereich der sozialen Fürsorge fällt auch die Jugendpflege. Sie soll das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht. Maßnahmen der Jugendpflege sollen Entwicklungsschwierigkeiten von Jugendlichen begegnen und damit auch Gefährdungen vorbeugen (vgl. BVerfGE 22, 180, 212 f.).

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Orte, an denen Entwicklungsunterschiede und Bildungsungleichheiten reduziert werden (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass die Betreuung im Kindergarten für das spätere Sozialverhalten der Kinder in hohem Maße prägend ist, weil es sich zumeist um die erste Betreuung außerhalb des Elternhauses handelt. Die Kindergartenbetreuung hilft den Eltern bei der Erziehung. Sie fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht verweist hier auf § 1 Absatz 3 SGB VIII: Danach solle die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedin-

gungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (BVerfGE 97, 332, 341).

Das Gleiche gilt für die Betreuung jüngerer Kinder. Auch ihre fürsorgende Betreuung dient dem Ziel der Förderung sozialer Verhaltensweisen.

Mit den Regelungen des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes sollen Kinder ganzheitlich gestärkt und gefördert werden. Unterstützungsbedürftige Kinder werden dabei besonders in den Blick genommen. Damit werden Eltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt und durch das qualitätsvolle Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Ein KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz unterfällt demnach dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für soziale Fürsorge.

2. Erforderlichkeit

a. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge in beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet, ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedroht. Daneben kann ein rechtfertigendes besonderes Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung dann bestehen, wenn sich abzeichnet, dass Regelungen in einzelnen Ländern aufgrund ihrer Mängel zu einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führen und diese deutlich schlechter stellen als die Einwohner anderer Länder (BVerfGE 140, 65,80; st. Rspr).

Das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz zielt darauf, bestehende Unterschiede in der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung zwischen den Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Zwar haben sich seit 2019 bundesweit Fortschritte bei der Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung ergeben, zu denen auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiQuTG beigetragen haben (BMFSFJ 2023: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), BT-Drs. 20/7750; BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2023). Die Evaluationsstudien zeigen jedoch große Unterschiede zwischen den Ländern auf und empfehlen bundesweite Standards in zentralen Qualitätsbereichen. Das Monitoring zum KiQuTG offenbart ebenfalls die Heterogenität zwischen den Ländern (vgl. BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Insbesondere die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern ist sehr divers. Uneinheitlich gestalten sich beispielsweise auch die Kooperationsbeziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die Ausstattung mit Fachberatung und die personelle Ausstattung in Kindertageseinrichtungen.

Angeichts dieser ungleichen Voraussetzungen in wesentlichen Bereichen der Kindertagesbetreuung ist die bundesgesetzliche Regelung von Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

b. Wahrung der Wirtschaftseinheit

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, wenn und soweit sie Vorausset-

zung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik ist. Das ist der Fall, wenn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten (BVerfGE 140, 65, 87 unter Bezug auf BVerfGE 106, 42, 146 f.; 112, 226, 248 f.; 138, 136, 176 f.).

Eltern, die eine Erwerbstätigkeit mit Pflichten in der Familie vereinbaren wollen und angesichts der Anforderungen der Wirtschaft ein hohes Maß an Mobilität aufbringen müssen, müssen darauf vertrauen können, in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung vorzufinden. Auch überregional agierende Unternehmen möchten in allen Ländern auf ein Potential qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte zurückgreifen zu können (vgl. BT-Drs. 16/9299, S. 11 f.). Der Gesetzgeber hat daraus mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfGE 140, 65, 89) gefolgert, dass „ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland heute eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung [ist]“ (BT-Drs. 16/9299, S. 12).

3. Weitere Gesetzgebungskompetenz

Die durch Artikel 3 Nummer 9 beabsichtigten Änderungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik stehen in funktionalem Kontext der Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung, insbesondere der Pflicht zur Durchführung des Monitorings in § 24b SGB VIII. Eine valide und möglichst umfassende Datengrundlage ist eine entscheidende Voraussetzung für die Steuerung des Systems, die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und die Zuweisung von Ressourcen.

Für Artikel 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die weitere Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch bundesgesetzliche Regelungen dient auch der Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention). Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Artikel 18 Absatz 2 VN-Kinderrechtskonvention). Zudem trägt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung dazu bei, das Recht auf Bildung des Artikel 28 VN-Kinderrechtskonvention sowie die in Artikel 29 VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Bildungsziele zu verwirklichen und im Kindesalter die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu legen.

Schließlich steht der hiesige Gesetzentwurf auch in Einklang mit den Empfehlungen zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021). Dort wird unter dem Aspekt „Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten sowie eine gesunde Mahlzeit pro Schultag“ das Ziel formuliert, bedürftigen Kindern einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung zu garantieren. Die bundesweite Verbesserung der Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, allen Kindern ein hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot machen zu können, und damit auch die Teilhabe von bedürftigen Kindern an den Angeboten zu verbessern. Auch die besondere Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen trägt zu einer besseren Förderung dieser Kinder und einer bedarfsgerechten Begleitung ihrer Familien bei.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird beabsichtigt, bundesweite qualitative Vorgaben im SGB VIII zu verankern und damit eine Angleichung der Qualität der Kindertagesbetreuung in Deutschland im Sinne einer Konvergenz nach oben zu erreichen. Die beabsichtigten Änderungen haben zum Ziel, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern, die Übergänge für Kinder zu erleichtern und gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen.

Darüber hinaus sollen die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung verbessert und so zur Attraktivität des Berufsfelds sowie zur Bindung und gesundheitlichen Prävention der Fachkräfte beigetragen werden. Zudem soll das System Kindertagesbetreuung gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Durch die höhere Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern, kann eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels leisten und somit positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielen (für einen Überblick vgl. Weißler-Poßberg et al. 2024: Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung). Von einer Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung profitieren Kinder und ihre Familien, Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und nicht zuletzt die Gesamtgesellschaft und Wirtschaft.

Bereits mit dem KiQuTG wurde beabsichtigt, in einem ersten Schritt die Qualität der Kindertagesbetreuung in Richtung des langfristig angestrebten Ziels bundesweit gleichwertiger Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Dieses Ziel soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Einführung bundesweit verbindlich geltender qualitativer Vorgaben verwirklicht werden. Mit den darin vorgesehenen Änderungen soll bundesweit in wesentlichen Qualitätsbereichen ein einheitliches, hohes Niveau erreicht werden. Zugleich zielt das Gesetz auf eine verbesserte und passgenaue Förderung der Kinder ab, um ihre Entwicklungs- und Bildungschancen zu verbessern und Übergänge zu erleichtern. Studien zeigen, dass gerade Kinder in herausfordernden Lebenslagen von guter frühkindlicher Bildung profitieren (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis).

Durch diese intendierte Auswirkung des Gesetzes könnte zusätzlich die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung steigen, da Eltern für ihre Kinder gezielt nach guten und bedarfsgerechten Betreuungsangeboten suchen (vgl. Neuberger et al. 2026: Wenn es erst an Personal und dann an Vertrauen mangelt; Spieß 2022: Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Dies hätte eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge.

Investitionen in die Kindertagesbetreuung lohnen sich zudem volkswirtschaftlich. Die Renditen fallen höher aus als in späteren Bildungsabschnitten und reichen bis zu 1:16 (vgl. Spieß 2013: Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potenzial). Investitionen in frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung tragen zu erfolgreicherem Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder bei und führen damit zu höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat, insbesondere den Bund (vgl. Dohmen 2016: Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung). Diese positiven Effekte frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote können nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung).

Eine qualitativ hochwertige, für alle Familien zugängliche Kindertagesbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch diesbezüglich tragen bundesweite qualitative Vorgaben für die Kindertagesbetreuung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Aufhebung des KiQuTG entfällt ab 2028 der Aufwand in der Bundes- und Landesverwaltung, der aus der Verhandlung und dem Abschluss der in § 4 KiQuTG vorgesehenen Bund-Länder-Verträge und der damit zusammenhängenden Berichtspflichten resultierte.

Die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dient der effektiveren Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung, der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen und der Entbürokratisierung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2025) im Hinblick auf die Erreichung des Globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Aufgrund der Orientierung am Konzept des lebensbegleitenden Lernens deckt dieses SDG Bildungsprozesse über den gesamten Lebensweg hinweg ab, beginnend mit der Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit. Wichtiges politisches Ziel für alle Bildungsbereiche ist die Herstellung von Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft eines Menschen. Qualitativ hochwertige Angebote frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist seit Jahren auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kognitive und sozio-emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Erzielung insgesamt besserer Bildungserfolge hin. Sie stellt fest, dass eine langfristig gesicherte öffentliche Finanzierung für den weiteren Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung von entscheidender Bedeutung ist (vgl. OECD 2025: Bildung auf einen Blick 2025, S.317 ff.).

Die frühkindliche Bildung wird im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie über die Indikatoren 4.2.a und 4.2.b „Ganztagsbetreuung für Kinder“ abgebildet, die den Anteil der Kinder in Ganztagsbetreuung am Stichtag 1. März an allen Kindern der gleichen Altersgruppe am 31. Dezember des Vorjahres angeben. Dabei bezieht sich Indikator 4.2.a. auf die Gruppe der 0- bis 2-jährigen und Indikator 4.2.b auf die 3- bis 5-jährigen Kinder. Das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz trägt dazu bei, dass das Angebot an Plätzen in Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig ausgestattet ist, indem es beispielsweise Vorgaben zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern und der anschließenden passgenauen Förderung, zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen, zur Stärkung des Übergangs, zur Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, zur Ausstattung mit Fachberatung sowie zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen regelt.

Bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote tragen zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und leisten hierdurch einen Beitrag zu Verbesserungen in den SDGs 1 („Armut in allen Formen und überall beenden“) und 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum anteiligen Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB VIII verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2027-2028: 1 493 Millionen jährlich,

2029: 1 243 Millionen,

2030 -2034: 993 Millionen jährlich.

Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.

Zur Abschätzung der Mehrbelastungen der Länder und Kommunen durch die Änderung des SGB VIII wurden ex ante Kostenberechnungen auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik von der TU Dortmund (gefördert vom BMBFSFJ) im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsprozesses von Bund und Ländern durchgeführt. Zur Ermittlung der Kosten wurden die Personalbedarfe berechnet, die zur Umsetzung der einzelnen Regelungsinhalte notwendig sind. Die berechneten Personalbedarfe basieren, je nach Regelungsinhalt, auf der Anzahl der betreuten Kinder, der Kindertageseinrichtungen und des pädagogischen und Leitungspersonals gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2025, den elterlichen Bedarfen aus der Kinderbetreuungsstudie 2025 des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Die Kostenberechnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2027. Deshalb erfolgte die Fortschreibung der Personalkosten auf Grundlage der im Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst vom April 2025 vereinbarten Entgelterhöhung von 2,8 Prozent zum 01.05.2026 sowie einer angenommenen pauschalen Steigerung von 2,2 Prozent für das Jahr 2027. Die berechneten Kosten beinhalten das Bruttoeinkommen eines Beschäftigten (Arbeitnehmerbrutto), das sämtliche finanziellen Zuwendungen, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden, einschließlich Grundgehalt, Boni, Zulagen und Sachbezügen, umfasst. Für den Arbeitgeber fallen darüber hinaus weitere Kosten an, die mit der Anstellung verbunden sind, wie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, Aus- und Weiterbildungskosten, Lohnsteuer und sonstige Aufwendungen (Lohnnebenkosten). Für die Lohnnebenkosten wurden pauschal 25 Prozent des Arbeitnehmerbruttos veranschlagt. Die Gesamtkosten aus Arbeitnehmerbrutto und Lohnnebenkosten stellen das Arbeitgeberbrutto dar. Für eine Kindertageseinrichtung fallen zudem Sachkosten an. Als Berechnungsgrundlage wurden für die Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 25 Prozent des Arbeitgeberbruttos angesetzt.

Personalbedarfe und Kosten, die unmittelbar von der Anzahl der Kinder abhängen, wurden auf Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen aus der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung berechnet, die den Rückgang der Geburten und die damit verbundenen rückläufigen Kinderzahlen berücksichtigt und insgesamt von einem niedrigeren Geburtenniveau ausgeht als vorherige Vorausberechnungen. Dies betrifft die Regelungsinhalte zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands (§ 22c Absatz 3 Nummer 1) sowie zur Bereitstellung personeller Ressourcen für die Planung und Begleitung der Förderung (§ 22c Absatz 3 Nummer 2). Da die Regelungsinhalte zum 01.01.2029 verbindlich gelten sollen, wurde hierfür die prognostizierte Anzahl an Vierjährigen zum Stichtag 31.12.2028 zugrundegelegt.

Zu den Auswirkungen der sinkenden Geburtenzahlen auf die Entwicklung des Personalbestands in der Kindertagesbetreuung und der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen liegen keine Vorausberechnungen vor. Vor diesem Hintergrund konnte die demografische Entwicklung bei den Personal- und Kostenberechnungen für die weiteren Regelungs-

inhalte nicht berücksichtigt werden. Diese basieren auf den zum Berechnungszeitpunkt neusten verfügbaren Daten aus der amtlichen Statistik zum Ist-Stand zum 01.03.2025.

Es ist auf Limitationen bei der Gesamtkostenabschätzung hinzuweisen. So konnten zum einen nur für Regelungsinhalte, in denen konkrete Zielwerte vorgegeben sind, Kosten berechnet werden. Zum anderen lagen nicht für alle Regelungsinhalte bundesweit einheitliche Daten zum Umfang entsprechender Personalressourcen vor, die bereits im Feld sind, so dass der komplette Personalbedarf und die damit einhergehenden Kosten berechnet wurden. Zudem können die sinkenden Geburtenzahlen mittel- bis langfristig zu einer Verringerung des Personalbedarfs führen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitig Personalkosten (u. a. durch künftige Tarifabschlüsse) weiter ansteigen können. Die demografische Entwicklung konnte bei den Kostenberechnungen datenbedingt nicht bei allen Regelungsinhalten berücksichtigt werden.

Die geschätzten Kosten stellen sich aufgeschlüsselt nach den vorgesehenen Regelungen im SGB VIII wie folgt dar:

- Zusätzlicher Personalbedarf für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands, § 22c Absatz 3 Nummer 1: rd. 72 Millionen Euro p. a.

Für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands wird dabei pro vierjährigem Kind in der Bevölkerung von einem zusätzlichen personellen Bedarf in Höhe von zwei Stunden ausgegangen. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Feststellung durch eine einschlägig fachschulisch qualifizierte Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung erfolgt (TVöD SuE S8b, Stufe 5). Personelle Ressourcen, die für die Durchführung von Erhebungen aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

- Zusätzlicher Personalbedarf für die Planung und Begleitung der Förderung nach § 22c Absatz 3 Nummer 2: rd. 754 Millionen Euro p. a.

Veranschlagt werden für die Kostenberechnung personelle Ressourcen im Umfang von 0,5 Stunden/Woche pro vierjährigem Kind in Kindertageseinrichtungen. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass für die Planung und Begleitung der Förderung vielfach neues Personal gefunden werden muss, sodass verstärkt mit Berufsneueinstiegen zu rechnen ist. Daher erfolgten die Berechnungen zu den Kosten für Personal in Entgeltgruppe S8a und Entwicklungsstufe 3 des TVöD SuE. Personelle Ressourcen, die für diese Aufgaben aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

- Zusätzlicher Personalbedarf für Fachberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen nach § 22a Absatz 3: rd. 197 Millionen Euro p. a.

Berechnet wurden die Kosten für 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) für Fachberatung für je 30 Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, für je 20 Kindertageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern sowie für je 10 Kindertageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern. Dies entspricht der Regelung, wonach umgerechnet Fachberatungszeit pro Woche im Umfang von 80 Minuten je Einrichtung mit bis zu 80 Kindern, 120 Minuten je Einrichtung mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und 240 Minuten je Einrichtung mit mehr als 120 Kindern vorgegeben wird. Der Berechnung liegt in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016-2023) die Annahme zugrunde, dass die Umsetzung durch qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater (TVöD SuE S17, Stufe 5) erfolgt. Der Personalbestand an Fachberaterinnen und Fachberatern im Jahr 2020 (aktuellste zum Berechnungszeitpunkt verfügbare Daten) wurde in Abzug gebracht.

- Zusätzlicher Personalbedarf zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen nach § 22d Absatz 1: rd. 388 Millionen Euro p. a.

Berechnet wurden die Kosten für personelle Ressourcen im Umfang von 20 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, 40 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und 60 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern für 10 Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass die Umsetzung durch einschlägig fachschulisch qualifizierte Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung (TVöD SuE S8b, Stufe 5) erfolgt. Personelle Ressourcen, die für diese Aufgaben aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden)
1.1	§ 22c Abs. 1, 5; Lesen von Informationsschreiben	681.400	5,0	56.783,0
1.2	§ 22c Abs. 1, 5; Mitwirkung an Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen (Kinder) Fallgruppe: Erhebungen finden extern statt	150.121	42,0	105.085,0
1.3	§ 22c Abs. 1, 5; Begleitung Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen Fallgruppe: Erhebungen finden extern statt	150.121	42,0	105.085,0
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		266.953,0		
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		/		

Durch die Einfügung von § 22c Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII und die dort geregelte Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei allen Kindern im fünften Lebensjahr entsteht den Bürgerinnen und Bürgern Erfüllungsaufwand in Form von Zeitaufwand. Dies betrifft Kinder sowie deren Sorgeberechtigte, sofern die Kinder nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder sofern sie dort betreut werden, aber die Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Für diese Gruppe sind Zeitaufwände für die Mitwirkung an und Begleitung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie zusätzlich Wegezeiten zum Ort der Durchführung zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass dies insgesamt gut ein Viertel aller Kinder im fünften Lebensjahr bzw. deren Sorgeberechtigte betrifft (Fallzahl: 150.121; Quelle: KJH-Statistik 2025; prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvoraus-

berechnung zum Stichtag 31.12.2028). Hierunter fallen zunächst jene Kinder im fünften Lebensjahr, die nicht in Kindertagesbetreuung betreut werden (10.900). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei Kindern in Kindertagespflege die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstandes in der Regel nicht in der Kindertagespflege erfolgen wird (2.941). Zudem wird auf Basis einer Analyse der bestehenden Praxis in den Ländern davon ausgegangen, dass bei einem Teil der Kinder in Kindertagesbetreuung die Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen außerhalb der Einrichtungen stattfinden werden. Dieser Anteil wird bundesweit pauschal auf 20 Prozent der Kinder in Kindertagesbetreuung geschätzt (136.280).

Darüber hinaus wird für die Sorgeberechtigten aller Kinder im fünften Lebensjahr (Fallzahl: 681.400; Quelle: prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zum Stichtag 31.12.2028) Erfüllungsaufwand in Form des Lesens von Informationsschreiben zur Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen veranschlagt.

Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und bei denen in der Kindertageseinrichtung der Sprach- und Entwicklungsstand festgestellt wird, und deren Sorgeberechtigte, entstehen hingegen keine zusätzlichen Zeitaufwände, da die Feststellung in der Einrichtung selbst und während der Betreuungszeit und ohne Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt. Auch für die nach § 22c Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vorgesehene Vorgabe, dass die Ergebnisse der Feststellung sowie der Förderung mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen sind, wird mit keinem erhöhten Aufwand seitens der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Status quo ausgegangen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass regelmäßige Entwicklungsgespräche der Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder als wesentliche Gelingensbedingung einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten bereits jetzt Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung sowie der Förderung im Rahmen dieser bereits etablierten Gespräche stattfinden werden, sodass sich hieraus seitens der Personensorgeberechtigten voraussichtlich kein erhöhter Zeitaufwand ergibt.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.1	§ 22a Abs. 3; Ermittlung von Fachberatungsressourcen; Vornehmen Ist-Soll-Abgleich (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	4.789	2.744
3.2	§ 22a Abs. 3; periodische Bestandsaufnahme von Fachberatungskapazitäten (Jugendamt)	Land	573	2,13	1	/	/	/

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.3	§ 22b Abs. 1, 2; Anpassung Kriterien Prüfung/Vergabe Betriebserlaubnis (Landesjugendämter)	Land	/	/	/	17	653,20	10
3.4	§ 22b Abs. 1,2; periodische Prüfung der Personalbemessung (Jugendamt)	Land	57.039	24,62	1.404	/	/	/
3.5	§ 22c Abs. 1; Vertraut machen mit Neuregelungen (Kita-Leitungen/Träger)	Land	/	/	/	57.039	9,14	522

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.6	§ 22c Abs. 1, 5; Prüfung der Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen (Jugendämter)	Land	57.039	2,13	121	/	/	/
3.7	§ 22c Abs. 1, 5; Versand von Informationsschreiben an Personensorgeberechtigten (erhebende Stelle)	Land	681.400	2,98	2.027	/	/	/

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.8	§ 22c Abs. 2; Etablierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur datenschutzkonformen Übermittlung kindbezogener Daten an Grundschulen (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	4.796,59	2.748

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.9	§ 22c Abs. 2; Datenübermittlung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen an Grundschulen (Kita-Leitungen)	Land	45.631	7,03	321	/	/	/
3.10	§ 22c Abs. 6; Datenübermittlung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen an Kitas (erhebende Stelle)	Land	573	7,03	4	/	/	/

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.1 1	§ 22d Abs. 2; Aufstellung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kitas in herausfordernden Lagen (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	156,05	89
3.1 2	§ 22d Abs. 2; Periodische Identifizierung (Neuabgleich) von Kitas in herausfordernden Lagen (Jugendamt)	Land	573	21,10	12	/	/	/
3.1 3	§ 22d Abs. 2; Bereitstellung benötigter Daten (Einrichtungsleistungen)	Land	57.039	28,13	1.605	/	/	/

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.1 4	§ 24 Abs. 6; Anpassung eines Informationsschreibens (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	71,25	41
3.1 5	§ 24 Abs. 6; laufende Information / Vernetzung zur Verbesserung Inanspruchnahme (Jugendamt)	Land	573	3.097,6	1.775	/	/	/
Summe (in Tsd. Euro)			7.270			6.154		
davon Bund			0			0		
davon Land (inklusive Kommunen)			7.270			6.154		

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Die Leistungsverpflichtungen nach dem SGB VIII richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII). Dies gilt auch für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in

Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Die ermittelten Aufwände aufgrund der Konkretisierung von Vorgaben an die Qualität der Förderung in Kindertagesbetreuung werden daher dem Bereich der Verwaltung zugeordnet.

Mit der Einfügung eines neuen § 22a Absatz 4 SGB VIII wird die Verpflichtung zur Bereitstellung von Angeboten der Fachberatung nach einem verbindlichen Fachberatungsschlüssel festgeschrieben. Dies bedingt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die vorhandenen Fachberatungsressourcen zunächst erfassen und einen Ist-Soll-Abgleich vornehmen (einmaliger Erfüllungsaufwand) sowie anschließend periodische Aktualisierungen dieser Bestandsaufnahme (jährlicher Erfüllungsaufwand) vornehmen müssen (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573).

Durch die Einfügung eines neuen § 22b Absatz 1 SGB VIII soll zum einen die personelle Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen und damit auch die bestehenden Personalbemessungssysteme der öffentlichen und der freien Träger anhand konkreter Kriterien gesetzlich geregelt werden. Dies führt bei der Verwaltung zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Kriterien der Vergabe von Betriebserlaubnissen in Bezug auf personelle Ausstattung (Fallzahl: Anzahl Landesjugendämter: 17). Ein fortlaufender Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Verwaltung bei der periodischen Überprüfung der Personalbemessung entsprechend der angepassten Kriterien als auch der Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten bei allen Kindertageseinrichtungen (Fallzahl: 57.039; Quelle: KJH-Statistik 2025) durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die flächendeckende Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen durch § 22c SGB VIII im fünften Lebensjahr sowohl bei Kindern in Kindertageseinrichtungen (Absatz 1) als auch bei Kindern, welche nicht in Kindertageseinrichtungen gefördert werden (Absatz 5), bedingt folgenden einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: Vertraut machen mit den Neuregelungen durch die Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Fallzahl: Anzahl Kindertageseinrichtungen: 57.039). Fortlaufende Erfüllungsaufwände werden bei der Verwaltung sowohl für die periodische Überprüfung der Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen in Kindertageseinrichtungen (Fallzahl: Kindertageseinrichtungen: 57.039; Quelle: KJH-Statistik 2025) als auch für den Versand von Informationsschreiben an die Sorgeberechtigten von Kindern, die das fünfte Lebensjahr erreichen (Fallzahl: Anzahl: 681.400; Quelle: prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zum Stichtag 31.12.2028) angesetzt.

Mit der Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei Kindern im fünften Lebensjahr durch § 22c SGB VIII soll im dortigen Absatz 2 der Datenaustausch von personenbezogenen Sozialdaten zwischen Kindertageseinrichtungen und den regional zugehörigen Grundschulen geregelt werden. Dies führt zu einmaligem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da hier technische und organisatorische Maßnahmen zur datenschutzkonformen Übermittlung von kindbezogenen Daten an die zuständigen Grundschulen getroffen werden müssen (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Fortlaufende Erfüllungsaufwände werden für die Verwaltung für die periodische Übermittlung von Ergebnissen der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen durch die -Leitungen von Kindertageseinrichtungen an die zuständigen Grundschulen. Dabei wird auf Basis einer Analyse der bestehenden Praxis in den Ländern davon ausgegangen, dass ein Teil der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen außerhalb der Einrichtungen stattfinden werden. Ausgegangen wird bundesweit von einem Anteil von 80 Prozent aller Kindertageseinrichtungen, in denen die Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen erfolgt (Fallzahl 45.631; Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von KJH-Statistik 2025). In Fällen, in denen eine Sprach- und Entwicklungsstandserhebung außerhalb der Kindertageseinrichtungen erfolgt, ist nach § 22c Absatz 6 die Übermittlung von Ergebnisdaten der Entwicklungsstandserhebungen durch die erhebende Stelle an die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Durch diese Übermittlungen werden ebenfalls fortlaufende Aufwände für die Verwaltung auf kommunaler Ebene berechnet (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573).

Mit der Ergänzung von § 22d Absatz 1 SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen eine besondere Unterstützung in Form von zusätzlichen einschlägig qualifizierten Fachkräften zur Begleitung der sprachlichen Bildung und Bewältigung sozialer Herausforderungen erhalten. Die anzuwendenden Kriterien zur Bestimmung entsprechender Kindertageseinrichtungen werden im Absatz 2 definiert. Der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Aufstellung eines Verfahrens zur Identifizierung entsprechender Kindertageseinrichtungen angerechnet (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Fortlaufende Erfüllungsaufwände für die Verwaltung sind anzunehmen für eine regelmäßige Identifizierung (Neuabgleich) von Einrichtungen mit einem erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (Fallzahl: Anzahl kommunalen Jugendämter: 573) sowie für die Bereitstellung benötigter Daten durch die jeweilige Leitung (Fallzahl: Anzahl Kindertageseinrichtungen: 57.039).

Mit der Änderung von § 24 Absatz 6 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen mit geeigneten Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung aktiv hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen. In diesem Zusammenhang wird für die Verwaltung von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Umsetzung dieser Verpflichtung - etwa die Anpassung bestehender Muster-Informationsschreiben an die Eltern - ausgegangen (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Von laufenden Erfüllungsaufwänden für die Verwaltung kann durch geeignete Maßnahmen – wie zum Beispiel Vernetzung, Informationsangebote – zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch Kinder in herausfordernden Lebenslagen ausgegangen werden (Fallzahl: Anzahl kommunaler Jugendämter: 573).

Bund

Gemäß Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode soll ein Qualitätsentwicklungsgesetz das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) ablösen. Dies wird mit dem KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz umgesetzt.

Durch die Außerkraftsetzung des KiQuTG entfallen die darin geregelten Aufgaben des Bundes. Hierzu gehören die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu den gemäß § 4 KiQuTG abzuschließenden Verträgen, die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 5 KiQuTG sowie das Monitoring und die Evaluation gemäß § 6 KiQuTG.

Der hierdurch verursachte Personalaufwand entfällt somit mit Außerkrafttreten des KiQuTG. Gleichzeitig wird durch Artikel 1 des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes in § 24b SGB VIII die Pflicht des BMBFSFJ zur Durchführung eines Monitorings der Qualität der Kindertagesbetreuung eingeführt, die an die vorherige Verpflichtung im Rahmen des KiQuTG anknüpft. Während das Monitoring des KiQuTG insbesondere Strukturmerkmale untersucht hat, soll das Monitoring nach § 24b SGB VIII aufgrund der Schwerpunktsetzung des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes auf eine bessere Förderung der kindlichen Entwicklung neben der bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Kindertagesbetreuung zusätzlich die kindliche Entwicklung beobachten. Entsprechend wird das Monitoring nach § 24b SGB VIII komplexer ausgestaltet sein als das Monitoring nach § 6 Absatz 1 KiQuTG. Selbiges gilt für die Evaluierung nach Artikel 4 dieses Gesetzes im Vergleich zur Evaluation nach § 6 Absatz 2 KiQuTG. Die Begleitung der Umsetzung und Messung der Wirkungen der mit diesem Gesetz beabsichtigten Änderungen des SGB VIII erfordern – auch aufgrund der zusätzlichen kindbezogenen Betrachtung – ein komplexeres Evaluationsdesign als es für die Evaluation des KiQuTG vonnöten war. Ebenso ist eine enge Begleitung der Umsetzung des Gesetzes durch die Länder, Kommunen und Träger seitens des Bundes erforderlich. Zur Begleitung des Monitorings und der Evaluation sowie der Umsetzung des Gesetzes bedarf es daher entsprechender personeller Ressourcen beim BMBFSFJ. Die im BMBFSFJ zur Umsetzung

des KiQuTG geschaffenen Stellen sind daher trotz der mit der Aufhebung des KiQuTG entfallenden Aufgaben weiterhin erforderlich, um die durch das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz anfallenden Aufgaben umzusetzen. Damit geht mit der Aufhebung des KiQuTG keine Abnahme von Personalaufwänden auf Ebene des Bundes einher.

Neben dem Personalaufwand entsteht durch das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz auf Ebene des Bundes ein Sachaufwand, insbesondere für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring nach § 24b SGB VIII und die nach Artikel 6 vorgesehene Evaluierung, für begleitende Gremien- und Informationsarbeit und für weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes.

Das Monitoring nach § 24b SGB VIII dient dem Zweck, die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu beobachten, transparent zu machen und so aus den Erkenntnissen Steuerungswissen für die jeweils zuständigen föderalen Ebenen zu generieren. Es umfasst zum einen eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zum anderen wird das Monitoring einen Schwerpunkt auf die Beobachtung der kindlichen Entwicklung legen, etwa durch Einbezug der Ergebnisse der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr. Die Pflicht zum Monitoring richtet sich an das auf Bundesebene für die Kindertagesbetreuung zuständige BMBFSFJ. Zur Erfüllung der Pflicht muss durch die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung empirischer Daten (z. B. aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aber auch aus weiteren Datenquellen) eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen werden. Für die Ermittlung der hierdurch entstehenden jährlichen Kosten kann auf die Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Monitoring nach § 6 Absatz 1 KiQuTG zurückgegriffen werden, an das mit dem Monitoring nach § 24b SGB VIII angeknüpft werden soll. Aufgrund der zusätzlichen Schwerpunktsetzung auf die Beobachtung der kindlichen Entwicklung wird jedoch von etwas höheren Kosten als in der Umsetzung von § 6 Absatz 1 KiQuTG ausgegangen. Für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlage für das Monitoring nach § 24b SGB VIII werden daher jährliche Kosten in Höhe von rund 3,5 Millionen Euro erwartet.

Das KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz sieht gemäß Artikel 6 eine Evaluierung in Form einer umsetzungsbegleitenden Gesetzesfolgenabschätzung durch die Bundesregierung vor. Im Rahmen der Evaluation soll die Wirkung des Gesetzes untersucht und bewertet werden, ob und inwieweit das Gesetz zur bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Verbesserung von Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und zur Stärkung des Übergangs von Kindertagesbetreuung in die Schule sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Es ist zu prüfen, ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Auch für die Evaluation bedarf es einer wissenschaftlichen Grundlage, die sowohl Daten aus dem Monitoring nach § 24b SGB VIII als auch weitere Daten, insbesondere kindbezogene Bildungsauscomeindikatoren, und Studienergebnisse einbeziehen soll. Ausgehend von den Erfahrungen der Evaluation des KiQuTG wird von hierdurch entstehenden jährlichen Kosten von durchschnittlich 2,5 Millionen Euro ausgegangen.

Da die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung Ländersache ist und vor Ort durch die Kommunen und freien Träger erfolgt, ist die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere das Monitoring, zur Einbeziehung der Expertise und Erfahrungen von Ländern, Fachpraxis und Wissenschaft durch Gremien zu begleiten. Hinzu kommt die Informationsarbeit zum Gesetz, etwa in Form der Aufbereitung und Veröffentlichung von Monitoringergebnissen, Veranstaltungen zur Vernetzung auf Akteursebene und Good-Practice-Austausch. Hierzu wird ein jährlicher Aufwand von 500.000 Euro erwartet.

Schließlich werden für weitere Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes, zum Beispiel die Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands, und die Erarbeitung von Praxismateria-

lien und Fort- und Weiterbildungskonzepten jährliche Kosten in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr eingeplant.

Das Ressort beabsichtigt die durch dieses Gesetzesvorhaben entstehenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch Entlastungen im Rahmen weiterer gesetzlicher Vorhaben zum Abbau von Bürokratie zu kompensieren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hat auch eine gleichstellungspolitische Dimension. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht zum einen die Erwerbstätigkeit beider Eltern in größerem Umfang und damit einen höheren und gesicherten Lebensstandard der gesamten Familie. Es gibt zum anderen Hinweise aus der Forschung, dass qualitative Merkmale für Eltern relevant sind und eine höhere Qualität mit einer höheren Erwerbstätigkeit von Müttern einhergeht (vgl. Philipp et al. 2024: How daycare quality shapes norms around daycare use and parental employment: Experimental evidence from Germany; Spieß 2022: Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Weiterhin ist die große Mehrheit der im Bereich der Kindertagesbetreuung Tätigen weiblich. Die Rahmenbedingungen für und das grundlegende Verständnis von der Arbeit in diesem Bereich betreffen also vornehmlich Frauen, wenngleich auch Väter eine gute Kindertagesbetreuung als eine elementar wichtige Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit sehen und der Anteil männlicher Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen inzwischen bei 8 Prozent liegt (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Zugleich wird damit auch ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels geleistet und somit werden positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielt.

Der Jugendcheck wurde durchgeführt.

VII. Evaluierung

Artikel 6 sieht eine Evaluierung dieses Gesetzes und eine diesbezügliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 24b ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in § 22 Absatz 2 werden ergänzt. Damit soll konkretisiert werden, welche Verantwortung die Kindertagesbetreuung bei der Schaffung fairer

Startchancen von Kindern und beim Abbau herkunftsbedingter Benachteiligungen sowie bei der Gewährleistung einer kontinuierlichen Förderung des einzelnen Kindes übernimmt.

Kinder, die in Kindertagesbetreuung gefördert werden, bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit, zum Beispiel aufgrund ihrer Herkunft, ihres sozialen Umfelds oder der Lebenslagen ihrer Familien. Für eine individuelle, am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientierte Förderung, wie sie der in § 22 Absatz 3 formulierte Förderungsauftrag verlangt, müssen diese unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder berücksichtigt werden. Ausgehend hiervon soll das einzelne Kind so gefördert werden, dass es seine Entwicklungspotentiale bestmöglich entfalten kann. Dazu gehört, durch gezielte Förderung des einzelnen Kindes Benachteiligungen abzubauen. Durch die Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll diese gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bestehende Aufgabe, die der Jugendhilfe insgesamt zur Verwirklichung des Rechts eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung nach § 1 Absatz 1 zukommt, für die Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung konkretisiert werden.

Übergänge sollen so gestaltet werden, dass eine kontinuierliche Förderung des Kindes möglich ist und Auswirkungen auf das Kind durch den Wechsel von Zuständigkeiten vermieden werden. Dies gilt sowohl für Übergänge des Kindes zwischen Angeboten der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung, als auch für den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule. Gerade der Übergang in die Grundschule ist für Kinder ein bedeutendes Ereignis, in das sie mit ihren Fähigkeiten, Fragen und Wünschen aktiv einbezogen werden sollten. Damit diese Übergänge nicht zu Brüchen in der (Bildungs-)Biographie des Kindes führen, müssen sie seitens der Angebote der Kindertagesbetreuung durch geeignete Maßnahmen gut vorbereitet werden (vgl. Bildungsministerkonferenz (BMK) & Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2026: Gemeinsame Empfehlung zum Übergang vom Elementar- in den Primarbereich). Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit den Grundschulen. Zur Ergänzung dieser wesentlichen Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird ein neuer § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eingefügt sowie eine Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 2 vorgenommen.

Durch die Einfügung von § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verschieben sich die bisherigen Nummern 2 und 3 nach hinten und werden zu Nummern 3 und 4.

Zu Absatz 3

Der in § 22 Absatz 3 geregelte Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung wird durch Ergänzungen im Hinblick auf die zu fördernden Kompetenzen sowie auf die Ausgestaltung der Förderung konkretisiert.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kommt nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ein umfangreicher Förderungsauftrag zu, der sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht und einem ganzheitlichen Ansatz folgt. Dabei bilden bestimmte Kompetenzen nachweislich die wesentliche Grundlage für das Erlernen weiterer Fähigkeiten und die Entwicklung des Kindes im Schulalter. Daher soll die Förderung in der Kindertagesbetreuung insbesondere auf diese Kompetenzen abzielen. Durch die Ergänzung eines neuen § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Entwicklung dieser Fähigkeiten als zentrales Ziel des Förderungsauftrags hervorgehoben.

Sprachliche Fähigkeiten

Sprache ist der Schlüssel für Bildung und soziales Miteinander: Sprachliche Kompetenzen ermöglichen Kindern, sich mündlich oder schriftlich mit anderen über Sachverhalte zu verständigen (vgl. Knievel 2010: Kognitive Basiskompetenzen und ihr Einfluss auf die Rechtschreib- und Rechenleistung; Ramsook et al. 2019: What you say, and how you say it: Preschoolers' growth in vocabulary and communication skills differentially predict kinder-

garten academic achievement and self-regulation; Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2022: Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule). Für viele Kinder, insbesondere mit nicht deutscher Familiensprache, sind Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegestellen die ersten Orte, an denen sie intensiven Kontakt mit der deutschen Sprache erleben. Daher trägt die Förderung der sprachlichen Kompetenzen in der Kindertagesbetreuung in besonderem Maße zur Chancengerechtigkeit bei. Darüber hinaus schafft sie die Grundlage für den Erwerb weiterer Fähigkeiten (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Der Alltag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bietet zahlreiche Anlässe für die Förderung sprachlicher Kompetenzen: sie kann in Routinen wie Mahlzeiten und Pflege oder auch in die Förderung anderer Entwicklungsbereiche, zum Beispiel in Bewegungsangebote eingebettet sein. Daneben sind Kinder mit Sprachförderbedarf durch eine adaptive Sprachförderung und gezielte Angebote besonders zu unterstützen (vgl. Zimmer et al. 2025: Interventions for Improving Children's Language in Early-Childhood-Education-and-Care Institutional Settings in Germany. A Systematic Review).

Die sprachlichen Fähigkeiten umfassen insbesondere grammatische, phonologische, semantische und pragmatische Kompetenzen. Diese Fähigkeiten sind Voraussetzung für die Aneignung weiterer Kompetenzen im Bildungsverlauf, zum Beispiel für den Schriftspracherwerb (vgl. Ennemoser et al. 2012: Spezifische Vorläuferfertigkeiten der Lesegeschwindigkeit, des Leseverständnisses und des Rechtschreibens: Evidenz aus zwei Längsschnittstudien vom Kindergarten bis zur 4. Klassenstufe).

Selbstregulationsfähigkeiten

Sozial-emotionale Kompetenzen, insbesondere Fähigkeiten zur Selbstregulation, sind zentrale Prädiktoren für Gruppenfähigkeit und Lebenszufriedenheit, aber auch für schulische Leistungen und Bildungserfolg (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Zur Selbstregulation zählen „die verhaltensbezogenen Fähigkeiten, die es ermöglichen, persönliche Ziele zu erreichen und sich an wechselnde Umstände anzupassen“ (Leopoldina 2024: Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen). Dies umfasst kognitive, emotionale, motivationale und soziale Fähigkeiten (vgl. ebd.). Kinder, die sich gut selbst regulieren können, zeigen langfristig bessere Schulleistungen und akademische Outcomes, sind beliebter bei Peers, Eltern und pädagogischen Fachkräften (vgl. Blair & Razza 2007: Relating Effortful Control, Executive Function, and False Belief Understanding to Emerging Math and Literacy Ability in Kindergarten; Denham et al. 2010: „Plays nice with others“: Social-emotional learning and academic success; Hernández et al. 2018: Self-Regulation and Academic Measures Across the Early Elementary School Grades: Examining Longitudinal and Bidirectional Associations; Vohs et al. 2011: The sum of friends' and lovers' self-control scores predicts relationship quality). Selbstregulation ist darüber hinaus zentral für die Resilienz bei Kindern und Jugendlichen gegen Risiken wie psychische Erkrankungen, Übergewicht, Sucht, Schulversagen und soziale Ausgrenzung (vgl. Leopoldina 2024: Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen).

Grob- und feinmotorische Fähigkeiten

Die Förderung der motorischen Entwicklung leistet nicht nur einen Beitrag zur körperlichen Gesundheit des Kindes, sondern trägt auch zum Spracherwerb und zur kognitiven Entwicklung sowie zur sozialen Integration bei (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). So kann Bewegungsförderung auch die Sprachentwicklung begünstigen, zu einem größeren Wortschatz und zum Interesse am Schreiben beitragen (vgl. Madeira Firmino 2015: Bewegungsorientierte Sprachbildung in der frühen Kindheit: Eine empirische Studie zur bewegungsorientierten Sprachbildung im Krippenalltag unter Berücksichtigung familiärer Einbindung; Zim-

mer 2018: Sprache bewegt – Bewegte Sprache. Ansätze einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung). Ergebnisse aus Schuleingangsuntersuchungen weisen darauf hin, dass schwächere motorische Leistungen Auswirkungen auf die soziale Integration in die Klasse haben (vgl. Faßbender 2024: Hängt der motorische Entwicklungsstand bei Schuleingang mit der Nutzung kommunaler Bewegungsangebote zusammen?). Eine gut entwickelte Feinmotorik, insbesondere Hand-Finger-Motorik, ist zudem unter anderem Voraussetzung für Schreibfähigkeit und damit zentral für schulisches Lernen. Auch eine gute Körperkoordination und Körpersicherheit sind wichtige Grundlagen für den weiteren Bildungs- und Lebensweg (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Mathematische Fähigkeiten

Die frühe Förderung kognitiver Fähigkeiten legt die Basis für Kommunikations- und Problemlösekompetenz und bereitet auch schulisches Lernen vor. Mathematische Fähigkeiten wie das Verständnis im Zahlenraum 0–10, von Mengen- und Größenvergleichen und einfachen Operationen lassen sich bereits in der Kindertagesbetreuung spielerisch vermitteln. Diese frühen mathematischen Kompetenzen sind prädiktiv für die weitere Entwicklung der Kinder (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2022: Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule).

Durch die Ergänzung in § 22 Absatz 3 Satz 3 wird die Rolle der Eigeninitiative des Kindes in seiner Entwicklung hervorgehoben. Kinder beginnen schon in frühen Jahren, sich selbst und ihre Umwelt zu erforschen. Sie möchten verstehen, wie etwas funktioniert, und lernen durch Ausprobieren und Wiederholung. Diese Neugierde ist ein wesentlicher Antrieb ihrer Entwicklung, den es auch im Rahmen der institutionellen Förderung zu unterstützen gilt. Gelegenheiten zu abwechslungsreichen und vielfältigen Erfahrungen ergeben sich im Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege häufig von selbst. Daneben sollen für Kinder aber auch gezielt Möglichkeiten geschaffen werden, Neues zu entdecken, vielfältige Erfahrungen zu machen und erworbene Fähigkeiten zu erproben.

Durch Einfügung eines neuen § 22 Absatz 3 Satz 5 wird die Form der Förderung näher konkretisiert. Damit wird explizit im Förderungsauftrag verankert, was sich in der Praxis der frühkindlichen Förderung, insbesondere bei der sprachlichen Bildung und Sprachförderung, als wirksamer Ansatz bewährt hat: das Zusammenspiel von alltagsintegrierter Bildung und ergänzender Förderung bei Bedarf (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Alle Kinder sollen von einer alltagsintegrierten Bildung profitieren, indem Routinen im pädagogischen Alltag und Spielsituationen als Lerngelegenheiten und Anregung zur (Weiter-)Entwicklung von Fähigkeiten genutzt werden. Auch musisch-ästhetische Bildung fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern durch sinnliche Erfahrungen, Kreativität und künstlerische Ausdrucksformen wie Musik, Tanz, Theater und Kunst. Darüber hinaus soll Kindern, die bei der Entwicklung mehr Unterstützung benötigen, eine zusätzliche, an ihrem individuellen Bedarf orientierte Förderung ermöglicht werden. Diese Förderung kann in Angebote wie z. B. das dialogische Lesen in Kleingruppen eingebettet sein, aber auch durch additive Programme erfolgen.

Zu Nummer 3

Es wird ein neuer § 24b eingefügt, der die Durchführung eines Monitorings zur Qualität der Kindertagesbetreuung durch das auf Bundesebene für die Kindertagesbetreuung zuständige BMBFSFJ regelt.

Ein Monitoring kann als regelmäßig nach verbindlichen Standards durchgeführtes Verfahren der Qualitätsbeobachtung verstanden werden. Es umfasst das systematische Sammeln quantitativer und qualitativer Daten, durch die eine kontinuierliche Beobachtung der Qualität des Systems der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ermöglicht wird. Ein Monitoring kann somit einen relevanten Beitrag für eine datengestützte Qualitätssicherung und

-entwicklung liefern (vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2016: Starting Strong IV. Qualitätsmonitoring in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung).

Das nach § 24b durchzuführende Monitoring dient damit dem Zweck, die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu beobachten, transparent zu machen und aus den Erkenntnissen wichtiges Steuerungswissen für die jeweiligen zuständigen föderalen Ebenen zu generieren. Zudem sollen die Ergebnisse des Monitorings in die nach Artikel 6 zu erfolgende Evaluierung dieses Gesetzes einfließen.

Mit dem KiQuTG wurde 2019 eine solche Pflicht des BMBFSFJ zur kontinuierlichen und datengestützten bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erstmals eingeführt (§ 6 Absatz 1 KiQuTG). Diese Verpflichtung wird durch das Außerkrafttreten des KiQuTG mit Ablauf des 31. Dezember 2027 entfallen. Das bisherige Monitoring hat sich als wesentliche Erkenntnisquelle zur aktuellen Situation und zur Entwicklung in der Kindertagesbetreuung und damit als wichtiges Steuerungsinstrument auf Ebene des Bundes und der Länder etabliert. Daher soll mit der Ergänzung eines § 24b an die Umsetzung des bisherigen Monitorings angeknüpft und dieses in weiterentwickelter Form fortgeführt werden.

Zu Absatz 1

Das Monitoring umfasst zum einen eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Anknüpfung an das bislang in § 6 KiQuTG verankerte Monitoring. Hierzu sollen zum einen strukturelle Merkmale der Kindertagesbetreuung in den Blick genommen werden.

Zum anderen wird das Monitoring um eine bundesweite Beobachtung der Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt erweitert. Dazu sollen perspektivisch auch Ergebnisse der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands von Kindern nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der zum 1. Januar 2029 zunächst noch verbunden mit einer Übergangsregelung in Kraft tritt, dargestellt werden. Hierzu erfolgt eine Ergänzung der Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 2032 (s. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 6).

Das Monitoring soll neben Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik weitere Daten berücksichtigen, die über empirische Erhebungen auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden.

Zu Absatz 2

Das BMBFSFJ veröffentlicht die Ergebnisse des Monitorings in regelmäßigen Abständen, zunächst in 2029 und 2031 und danach alle drei Jahre, in geeigneter Art und Weise. Dies kann beispielsweise in Form eines schriftlichen Berichts oder einer digital aufbereiteten Ergebnisdarstellung erfolgen. Da in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine engmaschigere Beobachtung notwendig ist, um Veränderungen im Feld durch das Gesetz nachvollziehen zu können, sollen Ergebnisse des Monitorings bis 2031 im zweijährlichen Rhythmus veröffentlicht werden. Anschließend sollen die Monitoringergebnisse zur Reduzierung des Aufwands bei den beteiligten Stellen alle drei Jahre veröffentlicht werden. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung über den gesamten Bildungsweg sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Daten, die für die bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Angebote in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für die bundesweite Beobachtung der Entwicklungsstände

der Kinder bis zum Schuleintritt erforderlich sind, durch die Länder. Dies umfasst explizit nicht die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik oder Daten aus empirischen Erhebungen, die durch das BMBFSFJ oder von ihm beauftragte Stellen durchgeführt werden. Die nähere Bestimmung der zu übermittelnden Daten soll in einem gemeinsamen Prozess mit den Ländern erfolgen. Damit diese Daten in die Ergebnisse des Monitorings einfließen können, wird geregelt, dass sie von den Ländern rechtzeitig, das heißt bis zum 31. August im Jahr vor der jeweiligen Veröffentlichung der Ergebnisse nach Maßgabe von Absatz 2, an das BMBFSFJ übermittelt werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung der neuen §§ 22b bis 22d ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ergänzung des neuen § 109 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Katalog der Maßnahmen in § 22a Absatz 1 Satz 2, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu ergreifen sind, wird um die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie die Fachberatung ergänzt. Die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen hängt maßgeblich von der Qualifizierung der Fachkräfte ab, die den Förderungsauftrag umsetzen, aber auch von den Strukturen, die die pädagogische Arbeit der Fachkräfte unterstützen. Eine wesentliche Unterstützungsstruktur stellt die Fachberatung dar. Daher sollen diese Maßnahmen der Qualitätsentwicklung in § 22a Absatz 1 explizit erwähnt und die Anforderungen an die Fachberatung im neuen Absatz 3 näher konkretisiert werden. Um Ländern und Kommunen ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben, sollen die Ergänzungen schrittweise in Kraft treten. Die Ergänzung des neuen Absatz 3 mit den konkretisierenden Regelungen zur Fachberatung folgt daher erst 2032 (s. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Durch die sprachliche Anpassung des Absatz 5 soll dem Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Realisierung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger mehr Verbindlichkeit verliehen werden.

Zu Nummer 3

Zu § 22b

Es wird ein neuer § 22b eingefügt, mit dem grundlegende Vorgaben an die personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen geregelt werden. Diese Vorgaben dienen dazu, über eine reine Sicherung des Kindeswohls hinaus eine hohe Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Zu Absatz 1

In § 22b Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass zur Erfüllung des Förderungsauftrages in Tageseinrichtungen eine angemessene personelle Ausstattung sicherzustellen ist, insbesondere eine ausreichende Zahl von Fachkräften, die für die jeweiligen Aufgabenbereiche und die jeweils wahrzunehmenden Funktionen qualifiziert sind. Eine angemessene Personalausstattung gilt – neben der Qualifikation der pädagogisch Tätigen – als eine wichtige strukturelle Voraussetzung für eine gute pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen (vgl. Vermeer et al. 2016: Quality of child care using the Environmental Rating Scales: A meta-analysis of international studies). Wissenschaftliche Expertisen heben die besondere Bedeutung einer angemessenen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen heraus und empfehlen, diese im Kontext bundesweiter Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen und so zur Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in Deutschland beizutragen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern; Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung). Angemessene personelle Ressourcen in Kindertageseinrichtungen kommen zum einen der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern und zum anderen mittelbaren pädagogischen Aufgaben (z. B. Vor- und Nachbereitung oder Leitungstätigkeit) zugute. Eine angemessene Personalausstattung trägt außerdem zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfelds Kindertagesbetreuung und somit zur Fachkräftesicherung und -gewinnung bei.

Neben der Anzahl der Fachkräfte spielt deren Qualifikation eine entscheidende Rolle für die Qualität der Förderung. Empirische Befunde zeigen, dass das Qualifikationsniveau des pädagogisch tätigen Personals die Qualität der pädagogischen Prozesse und hierüber auch die Entwicklung der Kinder beeinflussen (vgl. Slot 2018: Structural characteristics and process quality in early childhood education and care: A literature review; Ulferts et al. 2019: Impact of process quality in early childhood education and care on academic outcomes: Longitudinal meta-analysis). Die Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung ist aufgrund gestiegener Bildungsanforderungen und globaler Herausforderungen (z. B. Fluchtbewegungen aus Kriegsgebieten) zunehmend anspruchsvoller geworden und Fachkräfte müssen auf vielfältige Kompetenzen zurückgreifen können. Mit der Ausdifferenzierung des Aufgabenprofils frühpädagogischer Fachkräfte hat zudem die Bedeutung multiprofessionell arbeitender Teams zugenommen, was mit Herausforderungen in der Praxis einhergehen kann. Zugleich macht der vielerorts noch bestehende Fachkräftemangel es notwendig, Personen mit anderen Qualifikationen für das Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen und entsprechend zu qualifizieren. Die personelle Ausstattung in Tageseinrichtungen ist daher so zu bemessen und zu gestalten, dass die Fachkräfte einem aufgabenspezifischen Kompetenzansatz entsprechend für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind und die Qualität der Förderung sichergestellt wird.

In Konkretisierung von § 22b Absatz 1 Satz 1 regelt Satz 2, dass eine personelle Ausstattung angemessen ist, wenn sie nach den anerkannten fachlichen Maßstäben eine hohe Qualität der Förderung ermöglicht.

Anknüpfend hieran werden in § 22b Absatz 1 Satz 3 die Komponenten einer angemessenen personellen Ausstattung näher ausdifferenziert.

Sie beinhaltet Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern im Sinne einer Fachkraft-Kind-Relation. Diese gibt das tatsächliche Verhältnis von anwesenden pädagogisch Tätigen und anwesenden Kindern in der Betreuungssituation wieder. Hinzu kommen Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, die beispielsweise Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Elterngespräche umfasst, und Ausfallzeiten von Fachkräften, insbesondere aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fort- und Weiterbildung. Aus diesen Komponenten ergibt sich ein rechnerischer Personal-Kind-Schlüssel, der die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge der pädagogisch Tätigen mit den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen der Kinder ins Verhältnis setzt. Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung schlägt auf

Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen langfristig einen Personal-Kind-Schlüssel von 1:2,9 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1:6,52 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vor (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Diese anzustrebenden Personal-Kind-Schlüssel ergeben sich rechnerisch aus einer Fachkraft-Kind-Relation von einer pädagogischen Fachkraft für jeweils bis zu vier Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für jeweils bis zu neun Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einem Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie einem Umfang von 20 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für Ausfallzeiten (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung). Zudem sollen bei der Personalbemessung zusätzliche Ressourcen für die Förderung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie von Kindern mit (drohender) Behinderung durch Landesrecht vorgesehen werden (vgl. ebd.).

Darüber hinaus sind bei der Bemessung der personellen Ausstattung Zeiten für weitere in Tageseinrichtungen anfallende Aufgaben zu berücksichtigen. Dies betrifft die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie die Anleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben.

Leitungskräfte sind zentral verantwortlich für die Gestaltung und Steuerung der pädagogischen Arbeit, die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung in der Einrichtung, für die Personalführung, die Zusammenarbeit mit den Familien und Vernetzung im Sozialraum sowie die Gestaltung des Übergangs in Kooperation mit den Grundschulen. Personelle Ressourcen für Leitungstätigkeiten sind daher ein essentieller Bestandteil einer angemessenen personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen. Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung empfiehlt auf Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen als Grundausrüstung einen Umfang von insgesamt 44 Prozent eines Vollzeitäquivalents für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und Verwaltungstätigkeiten. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen sind weitere zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Hierzu empfehlen Strehmel und Viernickel, variable Anteile von vier Stunden je Kind pro Jahr sowie 40 Stunden je Mitarbeitenden pro Jahr für die pädagogischen Leitungsaufgaben sowie 1,5 Stunden je Kind und je Mitarbeitenden pro Jahr für Verwaltungsaufgaben anzusetzen (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung).

Das Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung ist insbesondere in Westdeutschland durch einen Fachkräftemangel geprägt (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: Kinder- und Jugendhilfereport 2024). Trotz einer Personalexpansion in den vergangenen Jahren handelt es sich nach Analyse der Bundesagentur für Arbeit bei den „Berufen für Kindererziehung“ und „Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ um Engpassberufe (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023: Fachkräfteengpassanalyse 2022). Vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung, der Weiterentwicklung der Qualität und der Umsetzung des ab 2026 stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist vielerorts weiterhin von zusätzlichem Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung auszugehen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: Kinder- und Jugendhilfereport 2024). Hinzu kommen neue Anforderungen durch konzeptionell begründete, multiprofessionell arbeitende Kita-Teams. Mit der Zunahme der Ausbildungszahlen (z. B. in der praxisintegrierten Ausbildung) und Quereinstiege erhöht sich zudem der zeitliche Aufwand, um bislang nicht einschlägig qualifiziertes Personal beim Praxiseinstieg zu begleiten und zu qualifizieren. Hierfür müssen personelle Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Weltzien et al. 2022: Wissenschaftlicher Abschlussbericht: Gewin-

nung von Nachwuchs – Bindung der Profis: Evaluation des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“).

Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung empfiehlt, ein festes Zeitkontingent für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von mindestens zwei Stunden pro Woche je anzuleitender Person (Personen in Ausbildung sowie pädagogisch Tätige ohne (einschlägigen) Abschluss) unter Berücksichtigung der Anwesenheit der anzuleitenden Personen vorzusehen (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Damit soll einerseits Personen in Ausbildung und Quereinsteigenden ein guter Praxiseinstieg ermöglicht und andererseits den Fachkräften in der Einrichtung ausreichend zeitliche Ressourcen für die Begleitung dieser Personen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Einrichtungen anderer Träger.

Zu Absatz 3

Das Nähere zur personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen regelt das Landesrecht.

Zu § 22c

Es wird ein neuer § 22c eingefügt. Hiermit erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, in ihren Tageseinrichtungen neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung die verpflichtende Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei Kindern im fünften Lebensjahr sowie die sich anschließende Förderung bei Feststellung eines Förderbedarfes sicherzustellen.

In den ersten Lebensjahren bilden sich grundlegende Fähigkeiten aus, die für den weiteren Bildungs- und Lebensweg zentral sind. Eine frühzeitige, individuelle und am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Förderung, wie sie § 22 Absatz 3 vorsieht, kann entscheidend dazu beitragen, dass sich das Potential des Kindes bestmöglich entfaltet, indem Förderbedarfe rechtzeitig adressiert und herkunftsbedingte Benachteiligungen abgebaut werden. Eine gezielte Förderung grundlegender Kompetenzen noch vor Schuleintritt wirkt sich positiv sowohl auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als auch auf den Bildungserfolg und die spätere Erwerbstätigkeit aus (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung).

Zu Absatz 1

Um die individuelle Förderung des Kindes nach § 22 Absatz 3, die sich insbesondere an seinem Alter und seinem Entwicklungsstand orientieren soll, an den Bedarfen des Kindes auszurichten, ist seine Entwicklung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). So erfassen die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes und können diese in die Planung und Gestaltung von Lerngelegenheiten und -angeboten einbeziehen.

Neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation ist es insbesondere zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule erforderlich, rechtzeitig vor Schuleintritt bestehende Förderbedarfe zu identifizieren und zu adressieren. Daher ist bei Kindern in Kindertagesbetreuung spätestens im fünften Lebensjahr rechtzeitig der Sprach- und Entwicklungsstand nach einem fachlich geeigneten Verfahren festzustellen (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Die Feststellung soll sich dabei auf die für die kindliche Entwicklung und zur Vorbereitung auf den Übergang in die Grundschule wesentlichen Entwicklungsbereiche beziehen, die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit benannt werden.

Verfahren zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands müssen zum einen fachlich geeignet sein, den Entwicklungsstand des Kindes in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen festzustellen, etwaige Förderbedarfe in diesen Bereichen zu identifizieren und daraus konkrete Fördermaßnahmen abzuleiten. Hierzu ist es auch notwendig, dass Verfahren zur Erhebung des Sprachstands eine etwaige Mehrsprachigkeit der Kinder berücksichtigen und zwischen Förderbedarf aufgrund mangelnder Exposition mit der deutschen Sprache sowie Förderbedarf aufgrund einer Entwicklungsverzögerung differenzieren können. Zum anderen müssen die Verfahren wissenschaftlichen Standards entsprechen, insbesondere die Gütekriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität erfüllen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur kindlichen Entwicklung berücksichtigen. Da standardisierte Verfahren diesen Vorgaben in der Regel eher entsprechen als nicht-standardisierte (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern) sollen diese bevorzugt eingesetzt werden. Existieren für einzelne Entwicklungsbereiche zum Zeitpunkt der Feststellung noch keine standardisierten Erhebungsverfahren, sind andere geeignete Verfahren zu nutzen. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit digital unterstützte Verfahren zum Einsatz kommen.

Ein Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind sich in einem Entwicklungsbereich noch nicht altersgerecht entwickelt hat. Sollte eine über die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung hinausgehende differenzierte Diagnostik notwendig sein, um etwaige Förderbedarfe zu identifizieren, sollte diese durch pädiatrisches oder therapeutisches Fachpersonal erfolgen.

Die Personen, die den Sprach- und Entwicklungsstand erheben, müssen für diese Aufgabe qualifiziert sein. Dies erfordert spezifische Kenntnisse über die kindliche Entwicklung, insbesondere im Bereich der sprachlichen Entwicklung sowie in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen, sowie über das zur Anwendung kommende Erhebungsverfahren.

Studien zur Förderung der kindlichen Entwicklung haben gezeigt, dass Maßnahmen häufig zu spät, beispielsweise im letzten Kita-Jahr, ansetzen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Entwicklungsrückstände können sich in den ersten sechs Lebensjahren potenzieren, so dass die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen umso höher ist, je früher sie beginnen (vgl. Hasselhorn 2010: Möglichkeiten und Grenzen der Frühförderung aus entwicklungspsychologischer Sicht). Dabei ist die Altersspanne von vier bis fünf Jahren gut geeignet, um Entwicklungsverzögerungen zu adressieren (Nairz et al. 2020: Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des Gesundheits- und Entwicklungsscreenings im Kindergartenalter). In diesem Alter haben sich auch zentrale Bereiche wie frühe Literalität, frühe Numerilität, und sozial-emotionale Kompetenzen so weit ausdifferenziert, dass Erhebungen verlässliche Ergebnisse liefern können (vgl. Pushparatnam et al. 2021: Measuring Early Childhood Development Among 4–6 Year Olds: The Identification of Psychometrically Robust Items Across Diverse Contexts). Die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung soll daher spätestens bei im Alter von vier Jahren und so frühzeitig erfolgen, dass eine daraus abgeleitete gezielte Förderung rechtzeitig vor dem Eintritt in die Grundschule umgesetzt werden kann.

Wird bei einem Kind durch die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands in einem oder mehreren der in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereiche ein Förderbedarf festgestellt, schließt sich eine Förderung an (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Diese ist auf den festgestellten Förderbedarf abzustimmen. Dabei ist eine Form der Förderung zu wählen, die geeignet ist, den Förderbedarf zu adressieren und die Kompetenzen des Kindes in den betreffenden Entwicklungsbereichen zu stärken. Dabei kann die Förderung all-

tagsintegriert erfolgen, indem Bildungssituationen initiiert werden, die am spezifischen Förderbedarf des Kindes ansetzen. Daneben kann es auch erforderlich sein, das Kind gezielt durch Angebote in Kleingruppen wie das dialogische Lesen oder additive Programme zu fördern. Die Wirksamkeit der ergriffenen Fördermaßnahmen sollte durch die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation sowie gegebenenfalls durch eine erneute Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands überprüft werden. Ziel ist es, das Kind so zu unterstützen, dass es seine Fähigkeiten bis zum Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule altersentsprechend entwickelt. Dabei sind alle Bildungsangebote und Fördermaßnahmen diskriminierungsfrei zu gestalten.

Um einen gelingenden Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule und eine kontinuierliche Förderung des Kindes zu gewährleisten, ist das Ergebnis der Förderung durch die Tageseinrichtung rechtzeitig vor Eintritt in die Grundschule zu dokumentieren (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Dabei ist insbesondere eine Einschätzung abzugeben, ob die durch die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands festgestellten Förderbedarfe fortbestehen und weiter adressiert werden sollten.

Die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sowie die hierauf abgestimmte anschließende Förderung dienen der Erfüllung des Förderungsauftrags von Kindertageseinrichtungen und der individuellen Förderung des Kindes. Sie sind Teil der Förderung, die als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 von den Personensorgeberechtigten für das Kind in Anspruch genommen wird. Indem sie die Leistungen nach § 24 in Anspruch nehmen, bringen die Personensorgeberechtigten zum Ausdruck, dass sie die so gestaltete Förderung, konkretisiert durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung, für das Kind wünschen.

Die Kindertagesbetreuung hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, und soll hierzu die Erziehungsberechtigten einbeziehen. Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern beziehungsweise den für das Kind sorgeberechtigten Personen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende, an den Bedarfen und Potenzialen des Kindes orientierte Förderung. Die Personensorgeberechtigten sind daher vor Durchführung des Erhebungsverfahrens hierüber zu informieren. Hierzu gehört auch die Information über die für die Feststellung und Förderung erforderliche Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kindes. Im Anschluss an die durchgeführte Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sind die Ergebnisse mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Hierzu gehören auch das Erfordernis und die Modalitäten einer auf etwaige Förderbedarfe abgestimmten Förderung. Auch die Ergebnisse der Förderung sind mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen.

Für die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe von § 22c Absatz 1 (regelmäßige Dokumentation der Beobachtung, Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands, Dokumentation des Ergebnisses der Förderung) dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Bei der Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands ist dabei zu beachten, dass sich diese nur auf die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit genannten Entwicklungsbereiche bezieht.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Förderung sowie der Kontinuität der Förderung benötigt die aufnehmende Grundschule die dokumentierten Entwicklungsdaten in den in § 22 Absatz 3 genannten Kompetenzbereichen aus der Kindertageseinrichtung. Damit kann nach dem Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule die Förderung des Kindes ohne Reibungsverluste fortgesetzt werden und der individuelle Entwicklungsstand kann im Unterricht adressiert werden. Die Dokumentation der Kindertageseinrichtung kann so als Grundlage für die Planung des Unterrichts zu Beginn der Schulzeit dienen. Lehrkräfte können auf bereits festgestellte Förderbedarfe reagieren, ohne eigene Erhebungen durchführen zu müssen. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Landesrecht den Schulen die Befugnis einräumt, die in der Norm näher bezeichneten Entwicklungsdaten bei

den Kindertageseinrichtungen anzufordern, sind diese verpflichtet, die in der Vorschrift näher bezeichneten Daten zu übermitteln.

Die Nummern 1 und 2 legen die Übermittlung der Daten fest, die das jeweilige Kind identifizierbar machen.

Die Nummern 3 und 4 stellen die Übermittlung des Ergebnisses der Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung einschließlich Informationen zu festgestellten Förderbedarfen in den Entwicklungsbereichen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 sowie der Dokumentation des Ergebnisses der anschließenden Förderung sicher.

Satz 2 betont die nach Artikel 17 DSGVO bestehende Verpflichtung, Daten unwiderruflich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, und konkretisiert diesen Zeitraum auf maximal ein Jahr nach Schuleintritt.

Zu Absatz 3

Eine adäquate Umsetzung der Erhebungsverfahren verursacht auf Seiten der Kindertageseinrichtungen, die diese durchführen, einen zeitlichen Aufwand, der durch eine entsprechende personelle Ausstattung zu berücksichtigen ist. Laut einer Auswertung bestehender Verfahren zur Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands sind hierfür pro Kind einmalig mindestens zwei Stunden notwendig (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Auch für die Planung und Begleitung der sich anschließenden Förderung durch die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bedarf es ausreichender personeller Ressourcen. Die Planung und Begleitung der Förderung durch die Kindertageseinrichtung umfassen insbesondere die Auswertung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen und die Ableitung von Fördermaßnahmen, die Besprechung der Feststellungsergebnisse und der daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen innerhalb des Teams und mit den Personensorgeberechtigten, die Beobachtung und Dokumentation der weiteren Entwicklung des Kindes sowie gegebenenfalls die Anpassung der Förderung. Aus wissenschaftlichen Empfehlungen und Zeiterfassungsstudien lässt sich für diese Aufgaben ein Zeitbedarf von durchschnittlich rund einer halben Stunde pro Woche je Kind ableiten (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Entsprechend sollte in Kindertageseinrichtungen pro Kind hierfür eine personelle Ressource von mindestens dreißig Minuten pro Woche zur Verfügung stehen.

§ 22c Absatz 6 eröffnet den Ländern die Möglichkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Feststellung und Förderung abweichende Regelungen zu treffen. Unabhängig davon, welche weiteren Stellen aufgrund dessen gegebenenfalls in die Förderung einbezogen werden, wird das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung gefördert. Der Kindertageseinrichtung kommt damit auch weiterhin die Aufgabe zu, die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und die hierauf abgestimmte, gegebenenfalls zusätzlich auch an anderen Stellen stattfindende Förderung bei der weiteren Förderung in der Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen. Sofern die Feststellung beziehungsweise eine ergänzende Förderung aufgrund abweichender landesrechtlicher Regelungen nach Absatz 6 nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen, umfasst die Planung und Begleitung der Förderung durch die Kindertageseinrichtung auch den Austausch mit den dafür zuständigen Stellen. Auch im Fall der abweichenden Regelung durch die Länder bedarf es zur Umsetzung dieser Aufgaben ausreichender personeller Ressourcen in den Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 4

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Realisierung des Förderauftrags in Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, zum Beispiel durch Sicherstellungsvereinbarungen.

Zu Absatz 5

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt, dass ein Großteil der Kinder im Alter von vier Jahren in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird. Entsprechend erreicht die Regelung zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands in § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag in Bezug auf Einrichtungen freier Träger (Absatz 4) einen Großteil der Kinder bundesweit. Da keine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht, verbleibt jedoch weiterhin ein Anteil an Kindern, die bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung besuchen. Hierzu gehören sowohl die Kinder, die bis zur Einschulung ausschließlich in Kindertagespflege gefördert werden, als auch die Kinder, die vor dem Eintritt in die Grundschule gar keine Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Um auch diese Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und etwaige Förderbedarfe rechtzeitig vor Eintritt in die Grundschule identifizieren und adressieren zu können, soll bei ihnen ebenfalls Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und damit in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen durchgeführt werden. Bei Feststellung eines Förderbedarfs soll eine hierauf abgestimmte Förderung mindestens angeboten werden.

Zu Absatz 6

Für die Feststellung des Sprachstands sind in den meisten Ländern bereits Verfahren etabliert worden, an die bei der weitergehenden Feststellung des Entwicklungsstands angeknüpft werden kann. Die für die Feststellung und die anschließende Förderung zuständigen Stellen variieren dabei (Kindertageseinrichtung oder Grundschule). § 22c Absatz 1 regelt den vorgesehenen Regelfall, dass die Feststellung und anschließende Förderung in der Kindertageseinrichtung stattfinden. Absatz 6 eröffnet den Ländern die Möglichkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Förderung abweichende Regelungen zu treffen, um bereits etablierte Strukturen weiterhin nutzen zu können.

Zu Absatz 7

Aktuell sind in den Ländern unterschiedliche Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation sowie zur Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung in Anwendung (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Daher soll das Nähere zur Ausgestaltung der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der sich bei Bedarf anschließenden Förderung nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie der Dokumentation des Ergebnisses der Förderung nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das Landesrecht regeln. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Verfahren, die nähere Ausgestaltung der anschließenden Förderung sowie die Modalitäten der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung bei Kindern, die im fünften Lebensjahr (noch) keine Kindertageseinrichtung besuchen nach Maßgabe des § 22c Absatz 5.

Zu § 22d

Es wird ein neuer § 22d eingefügt, mit dem die Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen durch zusätzliche personelle Ressourcen zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und zur Bewältigung sozialer Herausforderungen geregelt wird.

Schon vor Schuleintritt entwickeln sich etwa zwei Drittel der Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit niedrigem und hohem sozio-ökonomischen Status, ab Schuleintritt lassen sich diese Unterschiede kaum mehr ausgleichen (vgl. Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany). Daher lässt sich Bildungsungleichheit durch frühkindliche Förderung am

effektivsten bekämpfen. Investitionen in Bildung und Förderung sind deutlich effektiver, je früher sie ansetzen – der Effekt ist bei Kindern in herausfordernden Lebenslagen sogar deutlich stärker ausgeprägt (vgl. Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children). Aus diesen Gründen soll die Qualität der Förderung und der Bildungsangebote sowie der Zusammenarbeit mit Familien und Akteuren im Sozialraum (z. B. Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Schulen, Bibliotheken, Musikschulen, Jugendämtern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst) zielgerichtet in Tageseinrichtungen verbessert werden, in denen besonders viele Kinder in herausfordernden Lebenslagen betreut werden.

Ein erfolgversprechender und in Bundes- und Landesprogrammen erprobter Ansatz hierfür ist die Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen für spezifische Aufgaben, die zur Förderung der kindlichen Entwicklung in der Tageseinrichtung sowie im Zusammenspiel mit der Familie und dem Sozialraum beitragen. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenbereiche „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Anders et. al. 2020: Policy Brief zum vierten Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprach der Schlüssel zur Welt ist“) sowie „Kita-Sozialarbeit“ zur Bewältigung sozialer Herausforderungen (vgl. Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN; sowie zur Schul-Sozialarbeit im Startchancen-Programm, Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) 2025: Wissenschaftliche Begleitung und Forschung für das Startchancen-Programm: Der Chancen-Verbund stellt sich vor).

Zu Absatz 1

Die Erfüllung des Förderungsauftrags in Tageseinrichtungen, in denen Kinder gefördert werden, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen und aus diesem Grund in ihren Start- und Entwicklungschancen eingeschränkt sind, geht mit zusätzlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit und die Zusammenarbeit mit den Familien einher. Betrifft dies einen höheren Anteil der Kinder in einer Einrichtung, braucht es zusätzliche personelle Ressourcen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden und das Team der Tageseinrichtungen so aufzustellen, dass die Kinder ihren Bedarfen entsprechend gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut werden können. Ab wann von einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen auszugehen ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren wie den zu adressierenden Benachteiligungen ab. Die Identifizierung von Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen erfolgt nach Maßgabe von § 22d Absatz 2.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen sollen schwerpunktmäßig der Begleitung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in den Einrichtungen sowie der Zusammenarbeit mit den Familien und der Vernetzung im Sozialraum dienen.

Kinder, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen, weisen vergleichsweise häufig einen Sprachförderbedarf auf oder benötigen zusätzliche Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal; Gambaro et al. 2019: Sprachkompetenz von Kindern: Unterschied nach Bildung der Eltern im unteren Leistungsbereich besonders groß; Hart & Risley 2003: The early catastrophe: The 30 million word gap by age 3). Daher sind die Team- und Qualitätsentwicklung im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung wesentliche Aufgaben in den Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Die in diesen Einrichtungen zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Fachkräfte sollen die Aufgabe wahrnehmen, das Einrichtungsteam bei der Umsetzung der sprachlichen Bil-

derung und Sprachförderung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Beratung des Teams zur Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, zur Umsetzung von Verfahren zur Feststellung des Sprachstands, zur Auswahl und Umsetzung von Fördermaßnahmen bei festgestelltem Förderbedarf, zur sprachbezogenen Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder, zum Umgang mit Mehrsprachigkeit und zur Umsetzung inklusiver Bildung im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung.

Die zweite wesentliche Aufgabe besteht in der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Familien und der Vernetzung mit weiteren Akteuren im Sozialraum im Sinne einer Kita-Sozialarbeit. Damit Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken aufgrund sozialer Benachteiligung begegnet werden kann, sollten die Kindertageseinrichtungen niedrigschwellige, zielgruppenspezifische und präventiv ausgerichtete Angebote bereitstellen, über die Eltern gezielt in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden (vgl. Schmider 2024: Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen – Aufgaben, Ziele und Methoden). Auch die Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum und die Kooperation mit Grundschulen, Bibliotheken, Musikschulen und sozialen Diensten wie zum Beispiel Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Jugendämtern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst sind relevant für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familien und Kinder. Die in diesen Tageseinrichtungen zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Fachkräfte sollen Kindern und Familien Angebote zur Unterstützung und Förderung bei individuellen Problemlagen unterbreiten, das Einrichtungsteam bei der Zusammenarbeit mit Familien begleiten und die Vernetzung im Sozialraum stärken. Die gezielte Ansprache von Familien, die noch keine Kindertagesbetreuung nutzen, und die Zusammenarbeit mit Akteuren im Sozialraum kann gerade in belasteten Sozialräumen auch zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung führen.

Die Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden, müssen hierfür qualifiziert sein.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben sind den nach Maßgabe von Absatz 2 bestimmten Einrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie – ergänzend zu der grundlegenden angemessenen personellen Ausstattung nach § 22b zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern – als Funktionsstellen eingesetzt werden. Unter Funktionsstellen werden in diesem Zusammenhang Personalstellen verstanden, die hauptsächlich der Beratung, Qualifikation und Begleitung der Einrichtungsteams zu spezifischen Themen und Aufgabenbereichen sowie der Beratung von Familien und Vernetzung im Sozialraum dienen.

Der Umfang der zusätzlichen personellen Ressourcen, die für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Einrichtung. Für Einrichtungen mit bis zu 80 Kindern sind mindestens 20 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen, für Einrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern mindestens 40 Stunden pro Woche und für Einrichtungen mit mehr als 120 Kindern mindestens 60 Stunden pro Woche. Der Umfang der personellen Ressourcen orientiert sich an den Empfehlungen von Anders et al. (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung), wobei der Umfang verdoppelt wurde, da neben der sprachlichen Bildung und Sprachförderung mit der Bewältigung sozialer Herausforderungen ein weiterer Aufgabenbereich bearbeitet werden soll. Um den Umsetzungsaufwand zu reduzieren, wurde ferner auf die vorgeschlagene vierte Kategorie der Kindertageseinrichtungen mit mehr als 160 Kindern verzichtet, da der Anteil an Einrichtungen dieser Größe vergleichsweise gering ist.

Die Verteilung der personellen Ressourcen auf die Aufgabenbereiche sprachliche Bildung und Sprachförderung sowie Bewältigung sozialer Herausforderungen soll anhand der Herausforderungen und Bedarfe der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung der Einrichtungen, die durch zusätzliche personelle Ressourcen nach § 22d Absatz 1 unterstützt werden sollen, hat nach fachlich geeigneten Kriterien zu erfolgen. Fachlich geeignet sind Kriterien, anhand derer mögliche Benachteiligungslagen von Kindern identifiziert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zusammensetzung von Sozialräumen und den darin befindlichen Einrichtungen sowie Bedarfslagen über die Zeit verändern können, sodass regelmäßig zu überprüfen ist, welche Einrichtungen die festgelegten Kriterien erfüllen und demnach eine besondere Unterstützung erhalten sollen.

Bei der Bestimmung der Einrichtungen kommt den Dimensionen „finanzielle Bedürftigkeit der Familie“ und „Sprache“ eine besondere Bedeutung zu, da die Wissenschaft deutliche Zusammenhänge dieser Dimensionen mit Entwicklungschancen, Bildungserfolg und Teilhabe ausweist (vgl. Helbig et al. 2026: Von der Kita bis zur Uni. Wie soziale Ungleichheiten unseren Bildungsweg beeinflussen; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2020: Ungleiche Bildungschancen; Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) 2023: PISA 2022 Results (Volume I): The State of Learning and Equity in Education). Daher ist bei der Bestimmung der Tageseinrichtungen mindestens eines der in § 22d Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien stets zu berücksichtigen.

Benachteiligungslagen aufgrund einer finanziellen Bedürftigkeit der Familien können beispielsweise über den Bezug von bedarfsgeprüften laufenden Leistungen (z. B. Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder andere Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 SGB II, §§ 34a, 34a SGB XII, § 6b BKGG, § 3 Absatz 2 WoGG i.V.m. §§ 28, 29 SGB II, Leistungen des SGB II nach den §§ 19 ff SGB II, Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes insbes. nach §§ 2, 3 AsylbLG, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG) oder die Befreiung von Kosten- beziehungsweise Teilnahmebeiträgen nach § 90 Absatz 4 SGB VIII identifiziert werden. Von einer finanziellen Bedürftigkeit ist nicht bereits dann auszugehen, wenn die Eltern bei einer Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht den Höchstbetrag zahlen.

Benachteiligungen in der Dimension „Sprache“ können sich beispielsweise aufgrund einer nichtdeutschen Familiensprache oder aufgrund eines Sprachförderbedarfs des Kindes ergeben.

Neben diesen Kriterien können bei der Bestimmung weitere Kriterien berücksichtigt und im Sinne eines Sozialindex kombiniert werden, zum Beispiel Anteile von Kindern mit Förderbedarfen auf Basis der Schuleingangsuntersuchungen (vgl. Jehles 2026: Frühe Chancen. Schuleingangsuntersuchungen für Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit nutzen).

Bei der Auswahl der Kriterien können beispielsweise die Sozialindizes aus dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern im Schulbereich als Orientierung herangezogen werden.

Ausgehend von den Erfahrungen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, mit dem mindestens zehn Prozent aller Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, sowie des Startchancen-Programms, in dem rund zehn Prozent der Schulen gefördert werden, sollen mindestens zehn Prozent der Einrichtungen im jeweiligen Land von der zusätzlichen Förderung nach § 22d Absatz 1 profitieren. So soll sichergestellt werden, dass in jedem Land diejenigen Einrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen erhalten, die aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen den höchsten Unterstützungsbedarf haben.

Zu Absatz 3

Absatz 2 enthält den Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Einrichtungen anderer Träger.

Zu Absatz 4

Das Nähere zur Ausgestaltung der Förderung nach Absatz 1 und zur Bestimmung der profitierenden Tageseinrichtungen nach Absatz 2 regelt das Landesrecht.

Zu Nummer 4

§ 24 Absatz 6 wird ergänzt.

In Satz 1 wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, da anspruchsberechtigt für die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 das einzelne Kind ist, nicht die Eltern.

Daneben wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen über ihre in § 24 Absatz 6 geregelte Beratungspflicht hinaus, auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung nach den Absätzen 1 bis 5 durch geeignete Maßnahmen hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen.

Der ganz überwiegende Anteil der Kinder in Deutschland besucht vor dem Eintritt in die Grundschule ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Beteiligungsquote der unter Dreijährigen lag zum im Jahr 2024 bei 37,4 Prozent, bei Kindern im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren bei 91,6 Prozent. Diese Zahlen machen aber auch deutlich, dass viele Kinder erst ab dem Alter von drei Jahren oder später eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen, und dass es weiterhin Kinder gibt, die vor der Einschulung gar kein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Eine nähere Betrachtung der Beteiligungsquoten zeigt zudem Unterschiede nach Merkmalen der Kinder. So liegen die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund deutlich unter denjenigen der Kinder ohne Migrationshintergrund. Außerdem fallen die Beteiligungsquoten umso höher aus, je höher der Bildungsgrad der Eltern oder das Haushaltseinkommen ist (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025; Huebener et. al. 2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive). Diese ungleiche Teilhabe ist nicht auf die Betreuungswünsche der Familien zurückzuführen. So unterscheidet sich beispielsweise der Bedarf nach einem Betreuungsplatz kaum zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund – sodass bei der zweiten Gruppe ein deutlich größerer ungedeckter Betreuungsbedarf besteht (vgl. Schmitz et al. 2024: Wer geht ab wann in die Kita? Wer hat Bedarf? Sozioökonomische Unterschiede und ihr zeitlicher Verlauf).

Zugangshürden, die die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung behindern können, sind zum Beispiel das Fehlen von passgenauen Angeboten, die den Bedarfen der Familien entsprechen, komplizierte und intransparente Antrags- und Platzvergabeverfahren oder die Benachteiligung von Familien mit Zuwanderungsgeschichte bei der Platzvergabe (vgl. Bostancı & Wirth 2025: "Und raus bist du!" – Institutioneller Rassismus in der frühen Bildung. Zugangsbarrieren und Teilhabepraktiken in Berliner Kitas; Hermes et al. 2023: Discrimination in Universal Social Programs? A Nationwide Field Experiment on Access to Child Care; Jessen et al. 2020: Understanding Day Care Enrolment Gaps; Mierendorff & Nebe 2022: Kitaplatzvergabe ist segregationsrelevant – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung).

Gerade Kinder in herausfordernden Lebenslagen und mit nicht-deutscher Familiensprache profitieren besonders von einem frühen Kita-Besuch (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Um die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung insgesamt

und insbesondere von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu erhöhen, bedarf es gezielter Maßnahmen. Orientierung für wirkungsvolle Ansätze bieten Empfehlungen aus der Wissenschaft (vgl. Erhard et al. 2018: Die Equal Access Study – Konzeptioneller Rahmen und Forschungsdesign; Hermes et al. 2021: Application Barriers and the Socioeconomic Gap in Child Care Enrollment), aber auch Ergebnisse und Erfahrungen aus erfolgreichen Programmen wie dem Bundesprogramm Kita-Einstieg oder dem ESF-Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus“ (vgl. BMFSFJ 2022: Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ – Abschlussbericht & Toolbox). Zu den wirksamen Maßnahmen zählen beispielsweise mehrsprachige Informationsangebote, Informationsveranstaltungen für Familien in herausfordernden Lebenslagen, die Vernetzung der Angebote der Kindertagesbetreuung mit weiteren Akteuren im Sozialraum, die Zentralisierung und Vereinfachung von Antrags- und Platzvergabeverfahren oder niedrigschwellige Betreuungs- und Spielangebote wie Kinderbeaufsichtigungen bei Integrationskursen als Brücke in die Regelbetreuung.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung ist § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II zu beachten, insbesondere im Falle eines Mangels an Betreuungsplätzen. Danach ist einer erwerbsfähigen Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die zuständigen Kommunen sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz in der Kindertagesbetreuung angeboten wird. Mit dem Gesetz zur Umstellung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende, soweit die Betreuung sichergestellt ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs in der Regel zumutbar ist, mit Wirkung zum 1. Juli 2026 auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt *[Aktualisierungsvorbehalt, Gesetzesentwurf befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren]*.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 103 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, nur dann übermittelt werden dürfen, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Damit wird ermöglicht, dass nun auch Daten unterhalb der Regierungsbezirksebene zu Zwecken der Planung an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden übermittelt werden können. Für die Steuerung und Planung sind solche Daten von hoher Relevanz und müssen derzeit in einem parallelen Verfahren gewonnen werden, obwohl sie den statistischen Ämtern bereits vorliegen. Dies betrifft etwa Länder, in denen keine Regierungsbezirksebene existiert und denen daher auch zu Planungszwecken keine Tabellen mit Einzelfällen unterhalb der Landesebene übermittelt werden können.

Mit der Anpassung können doppelte Erhebungen vermieden und eine daraus folgende Statistikmüdigkeit der Auskunft gebenden Stellen entgegengewirkt werden. Die Änderung trägt damit auch zum Bürokratieabbau bei.

Zu Nummer 6

Es wird ein neuer § 109 eingefügt. Darin werden Übergangsregelungen aus Anlass dieses Gesetzes getroffen.

Zum 1. Januar 2029 tritt die Pflicht zur Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern im fünften Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und zur anschließenden Förderung bei Feststellung eines Förderbedarfs nach § 22c Absatz Satz 1 Nummern 2 und 3 und

die korrespondierende Regelung für Kinder, die in diesem Alter nicht in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, in Kraft. Die Feststellung sowie die anschließende Förderung beziehen sich dabei auf die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit genannten Entwicklungsbereiche.

In den Ländern sind bereits ganz überwiegend Verfahren zur Feststellung des Sprachstands des Kindes etabliert. Diese sind gegebenenfalls an die in § 22c normierten Anforderungen anzupassen. Hierzu wird mit Inkrafttreten des § 22c zum 1. Januar 2029 ausreichend Zeit eingeräumt. Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstands in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen sind jedoch bislang nur in wenigen Ländern etabliert. Hierfür braucht es auf Ebene der Länder, Kommunen und Einrichtungen daher mehr Vorlaufzeit. Diesem Umstand wird durch die Übergangsregelung in § 109 Rechnung getragen, in dem eine Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 normiert wird. In dieser Übergangszeit findet § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die dort geregelten Verpflichtungen nur auf die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 2 beziehen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 100a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Anpassung der Überschrift des § 103 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Streichung des § 109 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird ein neuer § 22a Absatz 3 eingefügt. Darin wird geregelt, welches Angebot an Fachberatung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachkräfte in ihren Einrichtungen als Maßnahme zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung nach § 22a Absatz 1 mindestens sicherzustellen haben.

Die Fachberatung stellt ein zentrales Unterstützungssystem für das in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal dar. Ergebnisse aus der Evaluation zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ zeigen, dass die Fachberatung insbesondere dann einen qualitätssteigernden Effekt hat, wenn eine hohe Beratungsqualität und eine hinreichende Beratungsintensität vorliegen (vgl. Anders et al. 2022: Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“). Eine wichtige Voraussetzung ist zudem ein Rollenverständnis der Fachberatung, das über die reine Fortbildungsberatung hinausgeht und fachlichen Austausch sowie Weiterqualifizierung initiiert (vgl. ebd.). Das Aufgabenspektrum der Fachberatung ist sehr breit (vgl. Schaub 2014: Aufgaben und Rolle der Fachberatung). Dazu gehören insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch die Beratung der Leitungs- und Fachkräfte zu verschiedenen Aspekten wie der Umsetzung von Bildungsplänen

und der Organisations- und Personalentwicklung, die Sicherung der Qualitätsstandards und die Begleitung bei der Umsetzung von Innovationen sowie die Beratung und Qualifizierung der Teams in Bezug auf die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern und der Entwicklung in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Bereichen (Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische und mathematische Fähigkeiten). Dies umfasst auch die Beratung und Qualifizierung hinsichtlich der Umsetzung von Beobachtungs- und Feststellungsverfahren zum Sprach- und Entwicklungsstand nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie zur Ableitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Darüber hinaus können Fachberatende bei der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen und der Übergangsgestaltung koordinierend unterstützen.

Damit Fachberatende diese wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen können, ist es notwendig, dass sie entsprechend qualifiziert sind und ihnen angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2021: Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF); Leygraf 2013: Fachberatung in Deutschland; Hummel et al. 2020: Fachdidaktisches Wissen von pädagogischer Fachberatung im Handlungsfeld Zusammenarbeit mit Familien). Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hat sich z. B. ein Verhältnis aus einer halben Fachberatungsstelle und 10 bis 15 Kindertageseinrichtungen bewährt.

Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung empfiehlt, dass sicherzustellen ist, dass Fachberatung im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent für 20 bis 30 Kindertageseinrichtungen je nach Größe der Einrichtung zur Verfügung steht. Die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis sollten in diesem Schlüssel nicht erfasst sein (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Die Regelung orientiert sich an der Empfehlung, differenziert aber zwischen drei Einrichtungsgrößen (Einrichtungen mit bis zu 80 Kindern, Einrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und Einrichtungen mit mehr als 120 Kindern). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Größe der Einrichtung Unterschiede beim Beratungsaufwand einhergehen (vgl. Preissing et al. 2015: Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung). Dabei orientiert sich der Fachberatungsschlüssel für die mittlere Einrichtungsgröße von einem Vollzeitäquivalent für bis zu 20 Kindertageseinrichtungen an den Empfehlungen von Preissing et al. (vgl. ebd.) und wird für kleine Einrichtungen auf 1:30 und für große Einrichtungen auf 1:10 modifiziert. Zudem wurde die Empfehlung in der Operationalisierung vereinfacht, indem Vollzeitäquivalente in Zeitkontingente umgerechnet wurden. Das Fachberatungsangebot ist demnach so auszugestalten, dass im Verhältnis mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Verfügung stehen. Da Beratungsbedarfe unterschiedlich sind und sich verändern, kommt es nicht darauf an, dass jede Tageseinrichtung pro Woche mindestens 80, 120 bzw. 240 Minuten an Fachberatung in Anspruch nimmt.

Die Fachberatung muss nicht beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein. In der Praxis bieten freie Träger oftmals selbst Fachberatung an. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, sicherzustellen, dass ein dem Fachberatungsschlüssel entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.

Die mit der Fachberatung beauftragten Personen müssen für diese Aufgabe qualifiziert sein.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ergänzung eines neuen Absatz 3 verschieben sich die Absätze 3 bis 5 und werden zu Absätzen 4 bis 6.

Zu Buchstabe c

Der Verweis in Absatz 6 ist aufgrund des neuen Absatz 3 und der Verschiebung der übrigen Absätze anzupassen.

Zu Nummer 3

In § 23 Absatz 2a Satz 3 werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen näher konkretisiert, indem weitere Aspekte, die bei der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung zu berücksichtigen sind, ergänzt werden.

Die Kindertagespflege stellt ein gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot für unter Dreijährige dar und wird entsprechend insbesondere von Eltern mit jüngeren Kindern nachgefragt. In den vergangenen Jahren ließ sich jedoch ein Rückgang an Kindertagespflegepersonen beobachten (vgl. BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2023). Es gibt Hinweise darauf, dass dies auch mit teilweise schwierigen Arbeits- und Rahmenbedingungen in der selbstständigen Tätigkeit zu tun hat (vgl. Autorengruppe Corona-KiTa-Studie 2021: 5. Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie). Internationale wissenschaftliche Befunde zeigen zudem, dass das Haushaltseinkommen von Kindertagespflegepersonen und das Entgelt pro Tag positiv mit der Qualität in der Kindertagespflege zusammenhängen (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis). Die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sollten daher verbessert werden, um Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, zu professionalisieren und in der Tätigkeit zu halten. Dazu zählt insbesondere eine leistungsgerechte Vergütung, die neben Merkmalen der Kinder und qualifikatorischen Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit, Elterngespräche) sowie Zeit für die Teilnahme an Fortbildungen berücksichtigt (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung).

Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist eine wichtige Einflussvariable auf die Qualität der pädagogischen Prozesse (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis) und sollte daher Berücksichtigung bei der leistungsgerechten Vergütung finden. So kann ein Anreiz für Kindertagespflegepersonen gesetzt werden, eine höhere Qualifikation zu erwerben, beispielsweise durch eine fachpädagogische Ausbildung oder eine Grundqualifizierung nach dem fachlich anerkannten Qualifizierungsstand. Dieser stellt aktuell das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch „Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ dar, welches eine Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten zuzüglich 100 Stunden Selbstlerneinheiten und 80 Stunden für die praktische Erprobung vorsieht.

Für die Professionalisierung der Kindertagespflege ist auch die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen eine wichtige Stellschraube, insbesondere vor dem Hintergrund des in der Regel geringeren Qualifikationsgrades der Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen. Die Teilnahme an Angeboten der Fort- und Weiterbildung ermöglicht Kindertagespflegepersonen, die eigene pädagogische Praxis zu reflektieren, ihre professionellen Kompetenzen weiterzuentwickeln und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vermittelt zu bekommen. Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zeigen, dass der Umfang der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen positiv die

Qualität der pädagogischen Prozesse in der Kindertagespflege positiv beeinflusst (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis).

Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung daher dahingehend präzisiert, dass neben der Anzahl und dem Förderbedarf der betreuten Kinder auch das Alter der Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit sowie für Fortbildung zu berücksichtigen sind (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung).

Zu Nummer 4

§ 24b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird ergänzt. Die Monitoringpflicht des BMBFSF zur bundesweiten Beobachtung der Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt wird dahingehend konkretisiert, dass sie auch die Darstellung der Ergebnisse der Feststellung nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umfasst. Dies steht in Verbindung mit der Ergänzung eines diesbezüglichen neuen Erhebungsmerkmals in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (s. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 9).

Zu Nummer 5

§ 74a Satz 2 wird geändert.

Damit werden in Anknüpfung an die Änderungen und Neuregelungen der §§ 22 bis 22d die Voraussetzungen für die Förderung von Trägern der Tageseinrichtungen präzisiert. Nach § 74a Satz 2 können künftig Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und die sich verpflichten, den Förderungsauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22d umzusetzen, gefördert werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der in §§ 22 bis 22d formulierten Anforderungen an die Qualität der Förderung wird damit zur Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Tageseinrichtungen. Dies betrifft beispielsweise die Verpflichtung zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und Förderung der Kinder bei Förderbedarf, die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wie interne und externe Evaluation, Fort- und Weiterbildung und Fachberatung sowie die Umsetzung der Vorgaben zur angemessenen Personalausstattung und zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Damit soll die Durchsetzung dieser Vorgaben zur Gewährleistung einer Förderung von hoher Qualität sichergestellt werden.

Zu Nummer 6

In § 99 Absatz 7 Nummer 3 werden zwei neue Erhebungsmerkmale in Bezug auf in Tageseinrichtungen geförderte Kinder ergänzt. Hierzu werden in der Aufzählung der Erhebungsmerkmale in § 99 Absatz 7 Nummer 3 die Buchstaben h) und i) ergänzt.

Zu Buchstabe h)

Die Aufnahme der finanziellen Bedürftigkeit der Familien als kindbezogenes Erhebungsmerkmal dient dem Gewinn von Erkenntnissen über die Anzahl von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 22d.

Bei der Erhebung wird erfasst, ob das Kind oder mindestens ein für das Kind Personensorgeberechtigter in dem Haushalt, in dem das Kind überwiegend lebt, zum Stichtag 1. März mindestens eine der bedarfsgeprüften laufenden Leistungen erhält oder von Kosten- bezie-

hungsweise Teilnahmebeiträgen einschließlich der Kostenbeiträge für eine in der Kindertageseinrichtung angebotene Verpflegung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII befreit ist.

Hierzu zählen alternativ die Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder andere Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) (§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG; § 3 Absatz 2 WoGG i. V. m. §§ 28, 29 SGB II), Leistungen nach SGB II (§§ 19 ff. SGB II, „Bürgergeld“), Leistungen nach dem SGB XII (§§ 27 ff. SGB XII, „Sozialhilfe“), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, insbesondere §§ 2, 3 ff. AsylbLG), Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG, insbesondere §7 WoGG) oder die vollständige oder teilweise Befreiung von Kosten- beziehungsweise Teilnahmebeiträgen einschließlich der Kostenbeiträge für eine in der Kindertagesbetreuung angebotene Verpflegung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit der Beiträge.

Von einer finanziellen Bedürftigkeit ist nicht bereits dann auszugehen, wenn die Eltern bei einer Staffelfung der Elternbeiträge nach Einkommen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht den Höchstbetrag zahlen.

Zu Buchstabe i)

Die zusätzliche Erfassung des Förderbedarfs als kindbezogenes Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 3 i) steht im Zusammenhang mit der in § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geregelten Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und der anschließenden Förderung sowie der Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen nach der Neuregelung des § 22d. Sie lässt Rückschlüsse auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu. Erhoben werden soll für alle Kinder im sechsten Lebensjahr, ob bei der erfolgten Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen (sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten) jeweils ein Förderbedarf festgestellt wurde. Die Erhebung dieses Merkmals findet im sechsten Lebensjahr der Kinder statt, um zu gewährleisten, dass die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen bereits bei allen Kindern der betreffenden Alterskohorte erfolgt sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stichtag für die Erhebung der 1. März ist und der Sprach- und Entwicklungsstand nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 spätestens im fünften Lebensjahr der Kinder festgestellt wird.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 100a ermöglicht Panelanalysen durch die Zusammenführung von Daten derselben Kindertageseinrichtung über mehrere Jahre mithilfe einer Ordnungsnummer. Zu diesem Zweck regelt Satz 1 die statistische Aufbereitung der Daten, wohingegen die Sätze 2 bis 4 die Zuweisung einer zeitlich konstanten Ordnungsnummer zu Identifikationszwecken normieren. Die Ordnungsnummer ist weder als Erhebungsmerkmal noch als Hilfsmerkmal im Sinne des § 10 BStatG, sondern als ein Merkmal sui generis zu qualifizieren, da sie keine zusätzlichen Informationen über sachliche oder persönliche Verhältnisse enthält. Die Ordnungsnummern werden von den Statistischen Ämtern der Länder vergeben. Dabei stellen sie sicher, dass jede Ordnungsnummer nur einmal vergeben wird. Hierzu sollen sich die Statistischen Ämter auf ein bundesweit einheitliches Format und Vorgehen einigen, das unter anderem berücksichtigt, wie bei einem Namens- oder Trägerwechsel oder einem Umzug der Kindertageseinrichtung verfahren werden soll. Die Übermittlung der Ergebnisse der Panelanalysen wird mit einer Ergänzung des § 103 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 103 wird aufgrund der Anpassung der Regelung in Absatz 1 Satz 1 ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 103 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Übermittlung der Ergebnisse der Panelanalysen nach der Neuregelung des § 100a an die obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und zu Planungszwecken.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in § 103 Absatz 5 ermöglicht die Erstellung eines Kita- und Trägerverzeichnisses. Die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt sind danach berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit bestimmten Angaben für Tageseinrichtungen und deren Träger aus der Erhebung gemäß §§ 98 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 7 zu veröffentlichen. Damit wird sowohl eine verbesserte Datengrundlage zum Zwecke der Steuerung, für die Wissenschaft als auch ein besserer Überblick für die Eltern über das vorhandene Angebot geschaffen.

Das Verzeichnis ermöglicht zusätzliche, für Politik, Fachpraxis und Wissenschaft relevante Analysen, da bislang empirisch gesicherte Kenntnisse über Träger von Einrichtungen, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe, fehlen. Mit diesen Analysemöglichkeiten können Erkenntnisse gewonnen werden, für die sonst gesonderte Erhebungen notwendig wären. Somit trägt das Verzeichnis zur Reduzierung der Belastung des Feldes bei. Zudem bietet es eine umfassende Liste aller Tageseinrichtungen und ihrer Träger, wodurch ein vollständiger und genauer Stichprobenrahmen für Erhebungen erstellt werden kann. Dies verbessert erheblich die Repräsentativität und Genauigkeit der Erhebungen. Mit einem zentralen Register wird eine einheitliche Datengrundlage geschaffen, die die Transformation und Gewichtung der Daten erleichtert. Dies befördert zudem die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über verschiedene Studien und Regionen hinweg und reduziert Verzerrungen durch unvollständige Daten. Ein zentrales Register dient darüber hinaus der Effizienz der Datenerhebung, da alle relevanten Informationen an einem Ort verfügbar wären. Dies reduziert den Aufwand für die Datenbeschaffung und -pflege und leistet damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Die Bereitstellung des Verzeichnisses stellt für die statistischen Ämter nur einen geringen Mehraufwand dar, da es sich um die Zusammenstellung von Informationen über den Berichtskreis handelt, die im Rahmen der jährlichen statistischen Erhebungen zusammengetragen und aktualisiert werden.

Der Schutz der einzelnen Einrichtung vor kommerzieller Nutzung wird gewahrt, da keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufgenommen werden, um eine Kontaktaufnahme für Werbezwecke zu vermeiden.

Zu Nummer 9

Die Übergangsregelung zu § 22c läuft zum 1. Januar 2032 aus. Daher wird § 109 gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der Einfügung eines neuen § 1 Absatz 7 FAG wird der Umsatzsteueranteil des Bundes in den Jahren 2027 bis 2034 zugunsten der Länder wie folgt verringert:

2027-2028: 1 493 Millionen jährlich,

2029: 1 243 Millionen,

2030 -2034: 993 Millionen jährlich.

Der Umsatzsteueranteil der Länder wird in diesen Jahren um die genannten Beträge erhöht.

Diese Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung dient dem anteiligen Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder aus den Änderungen des SGB VIII nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes)

Gemäß § 1 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) werden durch die im Rahmen des KiQuTG ergriffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt. Dabei verfolgt das KiQuTG den Ansatz, die Qualität der Kindertagesbetreuung durch länderspezifische Maßnahmen anhand der individuellen Bedarfe der Länder weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen werden in Verträgen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern festgelegt. Die bestehenden Verträge sind aktuell bis Ende 2026 befristet, mit der Möglichkeit, sie bis längstens zum 31. Dezember 2027 zu verlängern. In 2027 besteht auf Seiten der Länder noch die Verpflichtung, einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des KiQuTG in 2026 an das BMBFSFJ zu übermitteln, und seitens des BMBFSFJ die Verpflichtung, einen Monitoringbericht zu veröffentlichen.

Mit den Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes werden in Abkehr des vom KiQuTG verfolgten Ansatzes Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung in zentralen Qualitätsbereichen bundesgesetzlich geregelt. Mit dem schrittweisen Inkrafttreten dieser Änderungen entfällt daher der Bedarf für das parallel zu den §§ 22 ff. SGB VIII bestehende System des KiQuTG. Entsprechend sieht der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vor, dass das KiQuTG durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz abgelöst wird. Dieser Auftrag wird mit dem KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz umgesetzt. Das bislang unbefristet geltende KiQuTG soll daher nachträglich befristet werden. Mit der Ergänzung eines neuen § 7 wird ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 geregelt.

Zu Artikel 6 (Evaluierung)

Artikel 6 regelt, dass die Bundesregierung die Wirkung des Gesetzes evaluiert und dem Deutschen Bundestag erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Ergebnisse berichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzelnen Regelungen des Gesetzes sukzessive in Kraft treten, so dass Wirkungen erst nach entsprechender Zeit festgestellt werden können.

In der Evaluation soll geprüft und bewertet werden, ob bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung eine bundesweite Angleichung der Qualität im Sinne einer Konvergenz nach oben zu verzeichnen ist und dadurch ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet wurde. Zentrales Ziel des Gesetzes ist eine verbesserte Förderung der Kinder, um ihnen faire Entwicklungs- und Bildungschancen zu eröffnen und einen guten Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule zu ermöglichen. Daher soll die Evaluation auch Wirkungen des Gesetzes auf

Ebene der betreuten Kinder untersuchen, etwa ob und inwieweit es aggregiert im Zeitverlauf zu Kompetenzzuwächsen in den verschiedenen Bereichen der kindlichen Entwicklung, einem Rückgang von Förderbedarfen und gelingenden Übergängen von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule beigetragen hat. Ferner ist zu prüfen, ob und inwieweit durch das Gesetz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden konnte.

In der Evaluation ist zu untersuchen, ob die Regelungen sich in der Rechtsanwendung bewährt haben oder ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, ob die einzelnen Regelungen zur Erreichung der formulierten Ziele weiterhin erforderlich sind. Daneben soll auch geprüft werden, ob an den einzelnen Regelungen Anpassungen vorgenommen werden sollten oder ob zur Zielerreichung darüber hinaus die Einführung weiterer bundesweiter Regelungen erforderlich ist. Weiterer Gegenstand ist die Evaluation der durch das Gesetz verursachten Kosten.

Die Evaluation soll mögliche Wechselwirkungen mit Programmen auf Bundes- und Landesebene – insbesondere mit dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern – untersuchen, die die Verbesserung der Startchancen von Kindern zum Ziel haben. Dabei soll der Fokus auf der Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen liegen.

In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse des Monitorings nach § 24b SGB VIII ein. Neben den zu berücksichtigenden Ergebnissen des Monitorings können auch weitere Daten in der Evaluation Berücksichtigung finden. Dabei sollen zur Wirkungsmessung insbesondere auch Bildungsauscomeindikatoren auf Ebene der Kinder berücksichtigt werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zum Inkrafttreten berücksichtigen, dass Länder, Kommunen und Einrichtungen zum Teil Zeit benötigen, um sich auf die durch dieses Gesetz erfolgende Änderung der Rechtslage einzustellen. Daher sollen die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 bis 3) stufenweise in Kraft treten: Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, Artikel 2 zum 1. Januar 2029 und Artikel 3 zum 1. Januar 2032.

Die übrigen Artikel treten ebenfalls bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft.